

Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

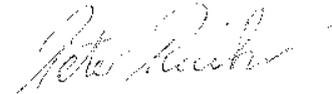
Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 26.01.2023, 17:30 Uhr**
im **Horst-Schiesinger-Saal, Rathaus, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach**, ein.
Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Ehrung von Gremienmitgliedern gemäß den Richtlinien des Gemeindetags
Baden-Württemberg sowie des Städtetags Baden-Württemberg
- TOP 3 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 27.10.2022, Nr. 11/2022 und vom 24.11.2022, Nr. 12/2022
- TOP 4 Feuerlöschwesen
Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Abteilungskommandanten und
dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach - Abteilung Stadt -
- TOP 5 Feuerlöschwesen
Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Abteilungskommandanten und
dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach - Abteilung
Pleutersbach -
- TOP 6 Feuerlöschwesen
Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Kommandanten
(Gesamtkommandant) der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach
- TOP 7 Klimaneutralität 2035
- TOP 8 Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kindergärten in Trägerschaft der
evangelischen Kirche
hier: Umwandlung in einen FAG- Deckelungsvertrag
- TOP 9 Mountainbike-Konzept Eberbach
- TOP 10 Fähre „Frischling“
hier: Verkauf
- TOP 11 Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs-
und Wärme GmbH
- TOP 12 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Stadtwerke Eberbach GmbH;
hier: Weisungsbeschluss
- TOP 13 Wirtschaftsplan 2023 der Stadtwerke Eberbach GmbH
hier: Weisungsbeschluss

- TOP 14 Jubiläumsfeierlichkeiten in den Ortsteilen und Bezirken;
hier: Übernahme eines freiwilligen Beitrags durch die Stadt im Falle eines
Fehlbetrages bei den Festivitäten
- TOP 15 Annahme von Sach- und Geldspenden
- TOP 16 Eigenbetrieb "Städtische Dienste Eberbach (SDE)"
hier: Bildung eines Betriebsausschusses gem. § 7 Eigenbetriebsgesetz (EigBG)
- Übertragung der Aufgaben auf den Verwaltungs- und Finanzausschuss
- TOP 17 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Amt für öffentliche
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2023-012

Datum: 11.01.2023

Beschlussvorlage

Feuerlöschwesen
Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Abteilungskommandanten und dessen
Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach - Abteilung Stadt -

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	26.01.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt gem. § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) i. V. m. § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eberbach der Wahl von Herrn Markus Lenk zum Abteilungskommandanten und der Wahl von Herrn Thomas Weber zum stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach – Abteilung Stadt – zu.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes werden die Leiter der Feuerwehrabteilungen von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gemäß Wahlniederschriften vom 14.01.2020 und 10.01.2023 wurden bei der Abteilung Stadt im Rahmen der Jahreshauptversammlungen in geheimer Wahl Herr Markus Lenk zum Abteilungskommandanten (3. Amtsperiode) und Herr Thomas Weber (1. Amtsperiode) gewählt.

Diese Wahl bedarf nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eberbach der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Führung des Amtes nicht gegeben sind.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Amt für öffentliche
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2023-013

Datum: 11.01.2023

Beschlussvorlage

Feuerlöschwesen
Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Abteilungskommandanten und dessen
Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach - Abteilung Pleutersbach -

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	26.01.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt gem. § 8 Abs. 2 des Feuerweggesetzes Baden-Württemberg (FwG) i. V. m. § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eberbach der Wahl von Herrn Thomas Dispan zum Abteilungskommandanten und der Wahl von Herrn Stefan Dispan zum stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach – Abteilung Pleutersbach – zu.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 des Feuerweggesetzes werden die Leiter der Feuerwehrabteilungen von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gemäß Wahlniederschriften vom 19.11.2021 wurden bei der Abteilung Pleutersbach im Rahmen der Jahreshauptversammlungen in geheimer Wahl Herr Thomas Dispan zum Abteilungskommandanten (4. Amtsperiode) und Herr Stefan Dispan (4. Amtsperiode) gewählt.

Diese Wahl bedarf nach § 8 Abs. 2 des Feuerweggesetzes für Baden-Württemberg und § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eberbach der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Führung des Amtes nicht gegeben sind.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Amt für öffentliche
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2023-014

Datum: 11.01.2023

Beschlussvorlage

Feuerlöschwesen
Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Kommandanten (Gesamtkommandant) der
Freiwilligen Feuerwehr Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	26.01.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt gem. § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) i. V. m. § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eberbach der Wahl von Herrn Marco Bräutigam zum Kommandanten (Gesamtkommandant) der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach zu.

Klimarelevanz:

kein

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes werden die Leiter der Feuerwehrabteilungen von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gemäß Wahlniederschrift vom 10.01.2023 wurde im Rahmen der Hauptversammlung in geheimer Wahl Herr Marco Bräutigam zum Kommandanten (Gesamtkommandant) (1. Amtsperiode) der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach gewählt.

Diese Wahl bedarf nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eberbach der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Führung des Amtes nicht gegeben sind.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Schul-, Sport-,
Kindergartenangelegenheiten

Vorlage-Nr.: 2022-277

Datum: 05.12.2022

Beschlussvorlage

Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kindergärten in Trägerschaft der evangelischen Kirche
hier: Umwandlung in einen FAG- Deckelungsvertrag

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.01.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.01.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kindergärten in Trägerschaft der evangelischen Kirche zwischen der evangelischen Kirchengemeinde Eberbach und der Stadt Eberbach wird in einen sogenannten FAG- Deckelungsvertrag umgewandelt.
2. Die Umwandlung erfolgt mit Umzug des Kindergarten Regenbogen in die Kindertagesstätte im Schafwiesenweg.

Klimarelevanz:

Dieser Beschluss betrifft keine klimarelevanten Bereiche.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß §8 (2) Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) steht Trägern von Kindertageseinrichtungen oder Gruppen von der Standortgemeinde ein Mindestzuschuss von 63% der Betriebsausgaben zu.

Die Stadt Eberbach hat im Jahr 1981 Verträge mit der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde über den Betrieb und die Förderung der kirchlichen Kindergärten in Eberbach geschlossen. Durch diverse Erhöhungen stieg der Zuschuss im Laufe der Jahre von 66 2/3% auf zuletzt 91,5% der nicht durch Elternbeiträge und sonstigen Einnahmen gedeckten Betriebsausgaben, den sogenannten Abmangel. Die anfallenden Verwaltungskosten werden bisher in Höhe der tatsächlich anfallenden Aufwendungen,

entsprechend der Gebührenordnung für die Verrechnungsstellen berücksichtigt, höchstens jedoch als prozentuale Pauschale von maximal 3% der Betriebsausgaben.

Mit Antrag vom 03.06.2022 hat die evangelische Kirchengemeinde Eberbach einen Antrag auf Umstellung des Vertrags über den Betrieb und die Förderung der Kindergärten in Trägerschaft der evangelischen Kirche auf einen sogenannten FAG- Deckelungsvertrag gestellt.

Durch diese Umstellung würde die evangelische Kirche den Kirchen- FAG (das sind die Zuweisungen der evangelischen Landeskirche für die Kindergartenarbeit in den einzelnen Kirchengemeinden) an die Stadtverwaltung übergeben. Die Stadtverwaltung würde bei Zustimmung zum Antrag künftig statt 91,5% des Abmangels (das sind die Betriebskosten abzüglich der Einnahmen aus dem Kindergartenbereich) die vollen 100% der Betriebskosten tragen, hierfür aber die kirchlichen Eigenmittel, den Kirchen- FAG überwiesen bekommen. Eine Vergleichsberechnung ist in der Anlage beigefügt.

Die evangelische Kirchengemeinde hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass diese Umstellung alternativlos und die Voraussetzung sei die Kindergartenarbeit in Eberbach weiterzuführen.

Die letzte Änderung der Verträge über den Betrieb und die Förderung der Kindergärten in Trägerschaft der evangelischen und katholischen Kirche in Eberbach von 90% auf 91,5% des Abmangels wurde am 26.11.2018 (BV Nr. 2018-163) beschlossen.

Auch 2018 war der Antrag der evangelischen Kirche in Richtung FAG- Deckelung gestellt worden, wurde jedoch abgelehnt, da der FAG- Anteil den die Kirchengemeinden zum damaligen Zeitpunkt nicht langfristig zugesichert werden konnte.

Die evangelische Kirche hat auf Nachfrage die erwartbaren Zuschüsse mitgeteilt, es wird eine Steigerung von jährlich 1% als realistisch angesehen. Auch ein Entfall der Kirchenzuweisungen für Kindergartenarbeit an die evangelische Kirchengemeinde ist nicht zu erwarten.

Die Steigerung der Betriebskosten wird derzeit mit 4% beziffert.

Eine 100% Finanzierung einer Einrichtung gibt es bereits an anderer Stelle, so werden beim Waldkindergarten am Ohrsberg 100% der Betriebskosten durch die Stadt getragen, die Einnahmen selbstverständlich verrechnet. Bei freien Trägern bestehen keine Eigenmittel, weshalb als logische Folge auch keine Eigenmittel an die Stadt übertragen werden können.

Die katholische Kirchengemeinde beteiligt sich an der Antragsstellung nicht und hat auch auf Nachfrage mitgeteilt, dass derzeit kein Interesse an einer Umstellung des Vertrags besteht.

Die Zustimmung zu einem FAG Vertrag mit der evangelischen Kirche wäre somit nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz vertretbar.

Ebenfalls beantragt wurde eine Erhöhung des Verwaltungskostenanteils von derzeit 3% auf 6%, dies hat die Verwaltung abgelehnt und wartet die Verhandlungen der kommunalen Landesverbände ab, die derzeit über eine gemeinsame Empfehlung über die Höhe der Verwaltungskosten beraten.

Die naheliegende Vermutung, die evangelischen Einrichtungen in kommunale Einrichtungen umzuwandeln wenn mit Ausnahme des kirchlichen Eigenanteils ohnehin 100% der Kosten zu tragen sind täuscht allerdings, da zusätzlicher Personalaufwand anfallen würde und die Personalverantwortung auch für die dann kommunalen Kindergärten bei der Verwaltung angesiedelt würde. Auch würde der kirchliche Finanzanteil komplett entfallen.

Beantragter Zeitpunkt der Änderung durch die evangelische Kirchengemeinde war eine rückwirkende Änderung der Verträge ab 2022. Im Hinblick auf den mit Umzug des Kindergarten Regenbogens in den Neubau im Schafwiesenweg neu zu beschließenden Betriebsträgervertrag schlägt die Verwaltung vor, auch zu diesem Zeitpunkt erst die FAG Deckelung zu vereinbaren.

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung die Umstellung der Verträge über den Betrieb und die Förderung der Kindergärten in Trägerschaft der evangelischen Kirche zwischen der evangelischen Kirchengemeinde Eberbach und der Stadtverwaltung Eberbach in sogenannte FAG- Deckelungsverträge.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Antrag evangelische Kirchengemeinde

Vergleich Kosten Abmangelvertrag – FAG Deckelungsvertrag

Stadtverwaltung 69412 Eberbach / Neckar		
Eing. 07. Juni 2022		
Abt.	A	1010

Evangelische Kirchengemeinde Postfach 1561 69405 Eberbach

An die
Stadtverwaltung Eberbach
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach a.N.

www.eki-eberbach.de



Gero Albert, Pfarrer
Leopoldsplatz 3
69412 Eberbach
Telefon: 06271/4787 od. 9475478
Telefax: 06271/4089
E-Mail: Gero.Albert@kbz.ekiba.de

Eberbach, den 3. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reichert,

im Herbst 2017 hatten wir zwischen der Stadt Eberbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Eberbach über die Kostenbeteiligung an der Kindergartenarbeit verhandelt und den Vertrag letztmalig angepasst. Der Abmangel, den die Stadt Eberbach übernimmt, wurde dabei auf 91,5 % erhöht. Schon damals wäre unser Wunsch gewesen, eine Deckelung des Defizits in der Kindergartenarbeit durch die Kommune zu vereinbaren. Denn es war vor fünf Jahren bereits klar, dass die prozentuale Erhöhung auf Dauer nicht ausreichen würde.

Die überwiegende Mehrheit der Verträge zwischen Evangelischen Kirchengemeinden als Kindergartenträgerinnen und den Kommunen im Landkreis Rhein-Neckar, bzw. im gesamten Zuständigkeitsgebiet des für uns arbeitenden Verwaltungs- und Serviceamtes Rhein-Neckar in Meckesheim, sieht solche Deckelung des Defizits vor.

Daher wenden wir uns erneut an die Stadt Eberbach und beantragen ab 2022 eine Deckelung des Defizits. Wir würden dann künftig die komplette FAG-Zuweisung der Evangelischen Landeskirche in Baden an uns für die Trägerschaft der beiden Kindergärten Regenbogen und Arche Noah an die Stadt Eberbach überweisen. Das sind derzeit pro Jahr ca. 95.000 €. Es ist derzeit seitens der Landeskirche nicht geplant, diese Höhe der zweckgebundenen FAG-Zuweisungen zu verändern.

Bei einem FAG-Deckelungsvertrag erübrigten sich Nachverhandlungen bezüglich des Betriebskostenzuschusses, die im Blick auf unseren Doppelhaushalt 2022 und 2023 unbedingt erforderlich wären. Uns ist bekannt, dass die Katholische Kirchengemeinde einen solchen Vertrag nicht anstrebt. Für uns ist ein solcher Vertrag die Voraussetzung, auch künftig die uns als Kirchengemeinde wichtige Kindergarten-Arbeit in Eberbach fortzusetzen. Zugleich ist über den Verwaltungskostenanteil neu zu verhandeln. Die im bisherigen Vertrag stehenden 3% entsprechen nicht mehr den aktuellen Erfordernissen im Verwaltungsbereich.

Wir hoffen auf positive Rückmeldung und grüßen freundlich

Gero Albert

(Gero Albert, Pfarrer)



Ausblick Entwicklung Kirchen Zuweisungen Folgejahre

Jahr	Geschätzte Zahlung Kirchen gemäß Vertrag* Anteil 8,5% des Abmangels	Vergleich Kirchen Zuweisung	Vergleich Anteil an Abmangel in %	Differenz
2022	115.410,00 €	93.744,00 €	6,90%	21.666,00 €
2023	120.670,00 €	95.142,00 €	6,70%	25.528,00 €
2024	125.496,00 €	96.602,98 €	6,54%	28.893,02 €
2025	130.515,00 €	98.100,92 €	6,38%	32.414,08 €

*Vertragliche Zahlungen 2024 + 2025 mit je 4% Kostensteigerung geschätzt

Fachamt: Kulturamt

Vorlage-Nr.: 2022-293

Datum: 20.12.2022

Beschlussvorlage

Mountainbike-Konzept Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.01.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.01.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Dem vorliegenden MTB Konzept wird zugestimmt (Anlage 1)

1. Die Verwaltung wird beauftragt:
 - a) Den Betreuungsvertrag zwischen der Stadt Eberbach und dem Kanu Club Eberbach in der vorliegenden Form zu unterzeichnen (Anlage 2).
 - b) Den Gestattungsvertrag mit ForstBW in der vorliegenden Form zu unterzeichnen (Anlage 3).
2. Die Finanzierung erfolgt über die im Haushalt 2023, Kostenstelle Tourismus 57505006, zur Verfügung stehenden Mittel.

Klimarelevanz:

Motivation zum Radfahren
 Stärkung regionaler Tourismusangebote
 Beeinträchtigungen könnten entstehen durch eventuelle Schädigung und Störung von Flora und Fauna

Sachverhalt / Begründung:

Der Naturpark Neckartal-Odenwald hat sich mit der Fertigstellung des Naturparkplans 2030 in seinem Handlungsfeld Erholung und nachhaltiger Tourismus für eine Ausweitung des Mountainbike-Angebots in der Region ausgesprochen. Grundlage hierfür stellt die hohe Nachfrage der Erholungssuchenden im Naturpark dar. Für ein nachhaltiges, attraktives und abwechslungsreiches Angebot ist die Nutzung der Ausnahmemöglichkeit im

Landeswaldgesetz (§ 37 Abs. 3) zur Öffnung und Ausweisung von Wegen unter 2m Breite für die Nutzung sogenannter Trails für Mountainbiker zielführend.

Das Mountainbike-Handbuch (Leitfaden zur Entwicklung von MTB-Strecken und Trails) der Naturparke Südschwarzwald und Schwarzwald Mitte/Nord, welches unter anderem in Zusammenarbeit mit Forst BW erstellt wurde, empfiehlt zudem als eines von vielen zielgruppengerechten Qualitätskriterien einen Anteil von ca. 10% Trail-Strecken an der Gesamtstrecke. Diesem Ziel möchte sich der Naturpark Neckartal-Odenwald im Rahmen künftiger MTB-Projekte ebenfalls anschließen.

Zentral ist hierbei, dass die verschiedenen Erholungs- und Nutzungsarten in der Region aufeinander abgestimmt werden. Ziel ist es, die unterschiedlichen Bedürfnisse miteinander in Einklang zu bringen und sensible Lebensräume von Pflanzen und Tieren zu schützen. Des Weiteren sollen Konfliktsituationen zwischen verschiedenen Erholungssuchenden vermieden werden, sowie ein Ausgleich mit den Interessierten von Forst, Jagd und Wanderverein gefunden werden.

Auf diesem Hintergrund hat der Naturpark Neckartal-Odenwald die erstellte Planung für eine Mountainbike-Rundstrecke um die Stadt Eberbach den Vertretern der Stadt Eberbach (Stadtförsterei und Kulturamt) sowie der Mountainbike-Community Eberbach vorgestellt. Ziel des Treffens war es, Vorschläge und Möglichkeiten zu diskutieren, um die bestehende Planung den Qualitätsansprüchen an eine attraktive MTB-Infrastruktur anzupassen. Hierbei hat die MTB-Community einen ersten Planungsentwurf erstellt. Dieser wurde erstmals in einer Besprechung im Juli 2020 mit der MTB-Community Eberbach, der Stadtförsterei Eberbach, der Stadt Eberbach und dem Kreisforstamt RNK besprochen. Zudem wurden rechtliche Grundlagen, das Betretungsrecht sowie die Verkehrssicherungspflicht diskutiert. Im Anschluss wurde vom Kreisforstamt RNK eine vorläufige Bewertung der für das MTB-Konzept vorgestellten Single-Trails erstellt.

Für das weitere Vorgehen wurde im April 2021 der aktuelle Stand des Planungsentwurfs mit der Stadt Eberbach, der Stadtförsterei Eberbach sowie dem Naturpark besprochen. Themenschwerpunkte waren die Verkehrssicherungspflicht und die Möglichkeit der fachlichen Beurteilung der Single-Trails sowie die Planung einer zeitnahen, großen Gesprächsrunde in Präsenz zur Einbeziehung der beteiligten Interessensgruppen.

Für die fachliche Beurteilung der Single-Trails auf wald-atypische Gefahren wurde in der Folge Herr Frieder Wagner beauftragt, mit dem Ziel, alle im Planungsentwurf enthaltenen Single-Trails auf wald-atypische Gefahren hin zu prüfen und Handlungsempfehlungen für einen eventuell nötigen Rückbau zu geben.

Im Juli 2021 wurden in der Stadthalle Eberbach die beteiligten Interessensgruppen aus Naturschutz, Forst, Jagd und Wanderverein von der Stadtverwaltung zu einer Informationsveranstaltung und Gesprächsrunde in Präsenz eingeladen. Hierbei wurden von der MTB-Community Eberbach sowie vom Naturpark der Planungsentwurf vorgestellt, von Herrn Robens (Kreisforstamt Rhein-Neckar-Kreis) die rechtlichen Grundlagen erläutert und von Herrn Frieder Wagner die Ergebnisse aus der Begehung vorgestellt. Anschließend gab es eine offene Frage- und Diskussionsrunde.

Für die gezielte Ansprache und Integrierung der Interessensvertreter wurde im September 2021 vom Naturpark eine Begehung zweier Single-Trails mit der unteren Naturschutzbehörde Rhein-Neckar-Kreis durchgeführt. Die untere Naturschutzbehörde Rhein-Neckar-Kreis hat hierbei Ihre Anforderungen an die benötigten Untersuchungsgrundlagen benannt.

Ebenfalls im September 2021 konnte der Naturpark mit den jeweiligen Jagdpächtern, aus den Jagdrevieren Auberg, Bocksberg, Itterberg und Lautenbach, sowie den zuständigen Revierleitenden jeweils eine Vor-Ort-Begehung mit der Abstimmung zu den geplanten

Single-Trail-Verläufen durchführen. Unter festgehaltenen Bedingungen, wie etwa einem Nachfahrverbot und Anpassungen am Streckenverlauf, haben die Jagdpächter den Single-Trail-Verläufen zugestimmt.

Anfang Oktober 2021 hat der Naturpark mit den Verantwortlichen der Feuerwehr und dem Ordnungsamt Eberbach sowie mit der Stadtförsterei Eberbach die Grundlagen für ein entsprechendes Rettungskonzept besprochen.

Mitte Oktober 2021 wurden vom Naturpark die Naturschutzverbände (BUND RNK, NABU Eberbach, Initiative Hoher Odenwald) zu einer Informations- und Diskussionsrunde geladen. Neben den Vertretern der Naturschutzverbände waren die untere Naturschutzbehörde, das Kreisforstamt RNK, die Stadtförsterei Eberbach und die Stadtverwaltung beteiligt. Die Naturschutzverbände sprachen den Wunsch aus, weiter in die Planungsprozesse miteingebunden zu werden.

Im Oktober 2021 konnte die von der unteren Naturschutzbehörde geforderte artenschutzrechtliche Voruntersuchung sowie die FFH-Vorprüfung der im Planungsentwurf enthaltenen Trails durchgeführt werden. Das Gutachten wird von der unteren Naturschutzbehörde RNK im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

Im März 2022 wurde der Antrag auf forstrechtliche Genehmigung des MTB Streckenkonzepts Eberbach bei der uFB Rhein-Neckar-Kreis gestellt. Im weiteren Verlauf wurden die vom Gemeinderat geforderten Schritte auf den Weg gebracht.

Die notwendige forstrechtliche Genehmigung wurde zwischenzeitlich von der uFB Rhein-Neckar-Kreis erteilt. In den Nebenbestimmungen der Genehmigung wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde die Ausweisung eines Waldrefugiums im Stadtwald in der Größe von einem Hektar Fläche (10.000 m²) gefordert. Diese Stilllegungsfläche ist für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. Die Fläche ist ausgewiesen (Anlage 4). Der Wert der zur Verfügung gestellten Fläche beträgt auf Basis der Berechnung nach Ökopunkten € 10.000.-. Dies soll sich nicht negativ auf den Forsthaushalt auswirken.

Für die Umsetzung des MTB Konzepts Eberbach liegen nun vor:

- Forstrechtliche Genehmigung
- Betreuungsvertrag Kanu Club Eberbach
- Gestattungsvertrag Forst Baden-Württemberg
- Rettungskonzept
- Trail-Rules

Allen vorliegenden Dokumenten / Verträge wurde Zustimmung erteilt.

An den Vorarbeiten, Diskussionen bis hin zur Ausgestaltung der Verträge / Konzepte / Trail-Rules waren beteiligt:

- Naturpark Neckartal-Odenwald
- Stadt Eberbach mit Stadtförsterei
- Jäger: betroffene Jagdpächter, Vereinigung der Rotwildjäger im Odenwald e.V. und der Hegering 5 der Heidelberger Jägervereinigung e.V.
- Kanu Club Eberbach
- MTB Community
- Forst BW – Forstbetriebsstelle Schwarzach
- untere Forstbehörde
- Naturschutzverbände

- untere Naturschutzbehörde
- Feuerwehr
- Rettungsleitstelle Rhein-Neckar-Kreis

Für das Jahr 2021 wurde vom Naturpark Neckartal-Odenwald ein Förderantrag zur Umsetzung eines Mountainbike-Projekts für die Stadt Eberbach gestellt. Die hierfür eingeholten Angebote umfassen ein finanzielles Volumen von etwa 28.600 € zzgl. MwSt.

Darin enthalten sind folgende Punkte:

- Beschilderungsplanung
- Beschilderungsmaterial
- Montage
- Printmaterial
-

Durch Kostensteigerungen seit der Beantragung wird nun mit Gesamtkosten von ca. € 37.500.- gerechnet. Die Stadt Eberbach erhält hierbei Fördermittel in Höhe von 60% der Nettokosten. Somit ergibt sich ein Eigenanteil von etwa 15.000 € zzgl. MwSt. Die benötigten Mittel stehen 2023 auf der Kostenstelle Tourismus 57505006 zur Verfügung. Die Fördermittel des Naturparks stehen ebenfalls zur Verfügung.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Konzept MTB mit Kartenübersicht (Anlage 1)
- Betreuungsvertrag Kanu Club Eberbach (Anlage 2)
- Gestattungsvertrag ForstBW (Anlage 3)
- Forstrechtliche Genehmigung mit Ausgleichsfläche (Anlage 4)
- Rettungskonzept (Anlage 5)
- Trail-Rules (Anlage 6)

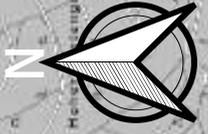
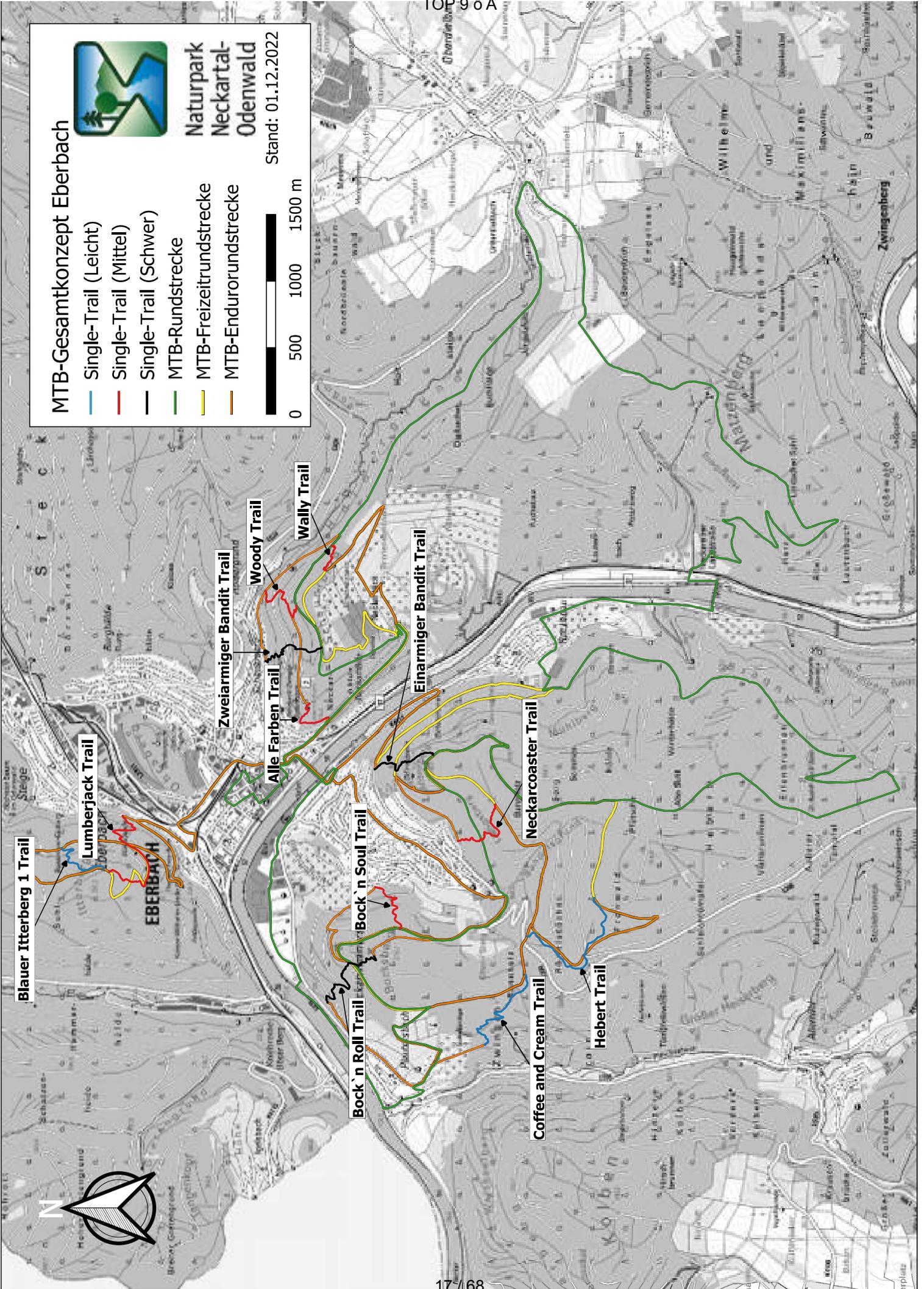
MTB-Gesamtkonzept Eberbach



Naturpark
Neckartal-
Odenwald

Stand: 01.12.2022

- Single-Trail (Leicht)
- Single-Trail (Mittel)
- Single-Trail (Schwer)
- MTB-Rundstrecke
- MTB-Freizeitrundstrecke
- MTB-Endurorundstrecke



Betreuungsvertrag

Zwischen

Stadt Eberbach, vertreten durch den Bürgermeister

und

Kanu Club 1929 Eberbach a.N. e.V., vertreten durch den Vorstand

.... im nachfolgenden Kanu Club genannt

Präambel

Die Stadt Eberbach plant als Erweiterung des Freizeitangebots für Gäste und Einheimische ein MTB Wegenetz, inklusive der auszuweisenden Single-Trail-Abschnitte (Wege, die schmaler als 2 Meter sind) anzulegen und zu betreiben.

Die Stadt trägt als Betreiber der Radwege und Single-Trails die Verkehrssicherungspflicht sowie die sich hieraus für die spezielle Benutzung durch Radfahrer ergebende Unterhaltslast.

Die Betreuung der Strecke, das heißt die Kontrolle der Beschilderung (MTB-Rundstrecke, MTB-Freizeitrundstrecke, MTB-Enduro-Rundstrecke und Single Trails) und Verkehrssicherung, Erhalt und Pflege der Single-Trails erfolgt durch den Kanu Club.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Breite der zu kontrollierenden Bereiche auf die sich dieser Vertrag bezieht, wird anhand der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Lageplänen ausgewiesen. Die Strecken befinden sich auf dem im Eigentum der Stadt Eberbach stehenden Grundstücke / Flurstücke: 8625/0, 8636/0, 3423/0, 3423/2, 8641/0, 10642/0, 1304/0, Gemarkung Eberbach. Und denen im Eigentum des Forst BW stehenden Grundstücke / Flurstücke Gemarkung 8614 30/30 und 8614 30/32 und 30/33.

Der Kanu Club verpflichtet sich zur Kontrolle der Streckenbeschilderung im gesamten Netz und Kontrolle der Verkehrssicherheit der Single-Trail Bereiche, einschließlich der Beschilderung und dem Erhalt und der Pflege der Single-Trail-Abschnitte.

- (2) Die Schilder werden von der Stadt sowie dem Naturpark Neckartal-Odenwald zur Verfügung gestellt.

§ 2

Betrieb der Single-Trail-Abschnitte/ Verkehrssicherungspflicht

- (1) Jegliche Einbauten in die Strecken, die zu einer erhöhten Verkehrssicherung führen, sind untersagt. Illegale Einbauten sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Rennen und Wettbewerbe jeglicher Art dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Eberbach und Genehmigung der Unteren Forstbehörde durchgeführt werden.
- (3) Die Strecken dürfen nur unter Einhaltung der Trail-Rules (Anlage 2) befahren werden. Die Mitglieder des Vereins setzen sich für die Einhaltung der Trail-Rules ein.
- (4) Der Verein hat an den im Lageplan (Anlage 1) bezeichneten Stellen Hinweistafeln mit den in Anlage 2 näher bezeichneten Trail-Rules (Nutzungsbedingungen) aufzustellen. Der Verein hat den ordnungsgemäßen Zustand der Hinweis – und Streckentafeln regelmäßig zu überwachen und im Streckenbuch zu dokumentieren.
- (5) Der Kanu Club hat Streckenkontrollen der Trails 1 x im Quartal und turnusmäßige Kontrolle der umgebenden Bestände 1 x jährlich sowie unverzüglich nach jedem extremen Wetterereignis, namentlich Sturm, Gewitter, Starkregen, Duft- und Eisbruch und nach Forstarbeiten in Trailnähe durchzuführen und im Streckenbuch zu dokumentieren.
- (6) Bei Gefahr für die Sicherheit der Strecken sind diese vom Kanu Club selbständig unverzüglich zu sperren und erst wieder nach eingehender Kontrolle und Herstellung der Verkehrssicherheit zu öffnen. Auch dies ist im Streckenbuch zu vermerken sowie umgehend der Touristinfo der Stadt Eberbach zur Einstellung auf der Homepage zu melden.
- (7) Der Verein hat die Strecken darauf zu überprüfen, ob neue „wilde“ Zugänge und Einbauten entstanden sind und diese naturverträglich wieder zu versperren.
- (8) Der Kanu Club hat ein Streckenbuch zu führen, in dem Kontrolle und Überwachung der Strecken dokumentiert wird. Das Streckenbuch ist der Stadt 2 x jährlich jeweils zum Halbjahr (an die Touristinfo der Stadt Eberbach) vorzulegen und gegenzeichnen zu lassen. Die Stadt verpflichtet sich in den ersten Jahren nach Vertragsschluss zwei Mal jährlich eine fachkundige Kontrolle der Single-Trails durchführen zu lassen, danach einmal jährlich im Kalenderjahr im belaubten und unbelaubtem Zustand.
- (9) Die Waldbewirtschaftung darf durch die Trails nicht behindert werden. Sind von der Stadt forstbetriebliche Arbeiten beabsichtigt, durch die eine Beeinträchtigung der Single-Trail-Abschnitte möglich ist, so hat die Stadt den Kanu Club 10 Tage

vorher zu informieren: Der Kanu Club hat Vorkehrungen zur Sperrung der Single-Trail-Abschnitte vorzunehmen und an die Touristinfo der Stadt Eberbach zur Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Eberbach zu melden.

- (10) Unterhaltungsarbeiten an den Strecken durch den Kanu Club sind im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen.
- (11) Der Kanu Club verpflichtet sich, bei jeder durchgeführten Streckenbegehung gleichzeitig etwaig angefallenen Müll zu entsorgen.

§ 3

Haftung/Versicherung

- (1) Die Haftung für Personen- und Sachschäden der Strecken-Kontrolleure trägt der Kanu Club.
- (2) Die Parteien haften im Übrigen nach gesetzlichen Vorschriften.

§ 4

Entgelt

Die Stadt Eberbach verpflichtet sich, an den Kanu Club eine an die Erfüllung dieses Vertrags gebundene Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.000 € im Jahr, jeweils zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen

§ 5

Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am _____ und gilt auf 5 Jahre. Nach Ablauf von 5 Jahren verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um weitere 2 Jahre.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- (5) Bei Vertragsende hat der Verein die Trail-Strecken umgehend zu sperren. Deren Beschilderungen sind zu entfernen und die Trial-Strecken sind zurückzubauen, es sei denn die Stadt Eberbach verzichtet darauf.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Heidelberg
- (2) Jeder Vertragspartner erhält eine von beiden Parteien unterzeichnete Ausfertigung des Vertrags.
- (3) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von eventuellen Vertragslücken.

Eberbach, den

Bürgermeister Reichert

Eberbach, den

Kanu Club 1924 a.N. e.V. 1. Vorsitzender

Anlage 1: LageplaN

Anlage 2 Trial Rules/Nutzungsbedingungen

Az.:

GESTATTUNGSVERTRAG**Anlage und Unterhaltung
eines Mountainbike-Trails**

Nr.

zwischen

Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg	Berechtigter
Im Schloss 5 72074 Tübingen-Bebenhausen Steuernummer: USt-ID DE326322162 Vertreten vor Ort: Forstbezirk Odenwald Schlossweg 1 74869 Schwarzach	Stadt Eberbach Leopoldsplatz 1 69412 Eberbach Ansprechpartner: Tel: 06271-87-1 Email: stadt@eberbach.de Steuernummer: 40001/00475 USt-ID DE144026301

Zwischen der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg, vertreten durch
 Herrn Forstdirektor Georg Löffler
 nachfolgend „**ForstBW**“ genannt
 und

Stadt Eberbach
 vertreten durch
 Bürgermeister Peter Reichert

nachfolgend „**Berechtigter**“ genannt

wird folgender Gestattungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ForstBW gestattet dem Berechtigten auf der nachstehend beschriebenen Vertragsfläche die Ausweisung von zwei naturbelassenen Mountainbiketrails nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Bezeichnung der Vertragsfläche

Gemarkung	Flurstück-Nr.	Waldort Distrikt / Abteilung	benötigte Fläche (ca. m ²)	Bemerkung
Eberbach	8614	30/30		Lageplan: Teilfläche 1
Eberbach	8614	30/32 und 30/33		Lageplan: Teilfläche 2

(3) Die genaue Lage und Begrenzung des Verlaufs der Trailstrecke, deren Nutzung dem Berechtigten gestattet ist, ergibt sich aus dem diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Lageplänen. Diese sind im vollen Umfang Vertragsbestandteil. Sofern die Streckenführung erst endgültig nach Vertragsabschluss festliegt, wird dieser endgültige Plan Bestandteil dieses Vertrages. Der Vertragsgegenstand begrenzt sich nach der Anlage der Trails auf diese Flächen.

(4) Der Vertragsgegenstand befindet sich zu Beginn des Vertragsverhältnisses im nachstehend beschriebenen Zustand. Es bestehen die nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte Dritter:

Es handelt sich bei beiden Teilflächen um reguläre forstwirtschaftliche Flächen ohne vorhandene Trails, Pfade oder ähnliches. Zur Erschließung der Flächen sind forstwirtschaftliche Fahrwege und teilweise Maschinenwege vorhanden.

Spezielle Nutzungsrechte Dritter sind keine vorhanden. Die forstliche und jagdliche Nutzung der Fläche liegt bei ForstBW.

Das allgemeine Waldbetretungsrecht gilt auch für die im Vertrag bezeichneten Flächen. Es ist jederzeit mit sonstigen Waldbesuchenden zu rechnen auch auf den Trailstrecken.

(5) ForstBW übernimmt keine Gewähr für die Größe des Vertragsgegenstandes und dessen Eignung für den vertraglich vorgesehenen Zweck.

§ 2 Nutzungszweck; Nutzungsumfang; Nutzungseinschränkungen

(1) ForstBW gestattet dem Berechtigten die Nutzung des in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages beschriebenen und im Lageplan (**Anlage 1**) spezifizierten Vertragsgegenstands zu dem im Folgenden beschriebenen Zweck und im nachfolgend beschriebenen Umfang:

Der Berechtigte weist je Teilfläche einen naturbelassenen Mountainbiketrial aus. Beide Trails sind Teil des Streckenkonzepts der Stadt Eberbach. Naturbelassen bedeutet hier, dass keine aktive Veränderung der natürlichen Bodengestalt stattfindet. Die Streckenführung sowie die Kennzeichnungen (Schilder etc.) sind mit ForstBW im Vorfeld abzustimmen. Der Berechtigte kontrollieren selbstständig oder übergibt dies an Dritte, ob Veränderungen der Bodengestalt stattgefunden haben und bauen diese gegebenenfalls zurück. Wird der Berechtigte von ForstBW auf eine erfolgte Veränderung hingewiesen, ist diese innerhalb einer Woche rückzubauen.

Die Übergabe der Kontrolle an Dritte ist ForstBW schriftlich anzuzeigen.

Der Berechtigte gestaltet die Übergänge zwischen Trail und Fahrweg so, dass frühzeitig sonstiger Verkehr erkannt werden kann.

Zur Erkennbarkeit der Wegführung ist dem Berechtigten gestattet, Richtungsanzeiger aufzustellen. Die Standorte sind mit ForstBW abzusprechen.

- (2) Die Arbeiten zur Ausweisung der Strecke erfordert keine Befahrung der Zufahrtswege mit Kraftfahrzeugen. Sollte dies im Einzelfall notwendig werden, meldet der Berechtigte dies der zuständigen Revierleitung im Vorfeld an.
- (3) Dei Trails dürfen nur zum Zwecke der Erholung im Sinne des Landeswaldgesetzes § 37 Abs. 1 genutzt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen bedürfen der gesonderten Genehmigung.
- (4) ForstBW behält sich das Recht vor, den Vertragsgegenstand weiterhin für forstbetriebliche Maßnahmen zu nutzen, in diesem Fall können die Trails auch kurzfristig gesperrt werden.
- (5) Der Berechtigte ist nicht zu einer über die Beschreibung des Nutzungszweckes und Nutzungsumfanges in Abs. 1 und 3 hinausgehenden Nutzung des Vertragsgegenstandes berechtigt.
- (6) Der Berechtigte hat bei der Nutzung des Vertragsgegenstandes Rücksicht auf die Nutzung der angrenzenden Flächen sowie – sofern der Vertragsgegenstand durch ForstBW auch Dritten zur Nutzung überlassen ist – auf die Rechte dieser Dritten zu nehmen. Der Berechtigte ist verpflichtet, die gleichzeitige, anderweitige Gebrauchsüberlassung (z.B. Verpachtung; Gestattung) der ihm überlassenen Fläche sowie Wege- und Leitungsführungsrechte Dritter zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Vertragsgegenstandes zum vereinbarten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (7) Die Nutzung der Mountainbiketrails erfolgt ausschließlich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Der Berechtigte erlässt Nutzungsregelungen die dies sicherstellen.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2022 und endet zunächst mit Ablauf des 31.12.2026. Das Vertragsverhältnis verlängert sich immer jeweils um sechs Monate, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf des Vertrages von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ein für ForstBW zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Berechtigte
 - a) den Vertragsgegenstand vertragswidrig, d.h. unter Verstoß gegen die Pflichten aus diesem Vertrag, nutzt
 - b) durch die Nutzung oder Befahrung durch die Erholungssuchenden (Dritte) für ForstBW nicht tolerierbare Schäden oder Beeinträchtigungen des Waldes und des Naturhaushaltes entstehen,
 - c) nicht die eventuell erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder die vereinbarte Versicherung für die Nutzung einholt bzw. diese nicht rechtzeitig nachweist, diese später wegfallen oder der Berechtigte öffentliche Auflagen, Anordnungen oder Bedingungen nicht einhält,
 - d) oder wenn der Vertragsgegenstand für dringende öffentliche oder gemeinnützige Zwecke benötigt wird.

- (3) Kündigungen benötigen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (4) Eine stillschweigende Verlängerung der Gestattung durch Gebrauchsfortsetzung (§ 545 BGB) ist ausgeschlossen.

§ 4 Scheinbestandteil; Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands; Ausschluss des Ersatzes von Aufwendungen; Wegnahmerecht

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Berechtigte auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand des Vertragsgegenstandes wiederherzustellen. Dies gilt jedoch nicht für die übliche Abnutzung. Kommt der Berechtigte seiner Wiederherstellungspflicht nicht innerhalb einer von ForstBW zu setzenden angemessenen Frist nach, ist ForstBW berechtigt, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Vertragsgegenstands auf Kosten des Berechtigten selbst vorzunehmen oder von Dritten vorzunehmen lassen (Ersatzvornahme).
- (2) Der Berechtigte hat keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, Investitionen und anderweitigen Kosten bzw. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, dessen Nutzung oder im Zusammenhang mit der Gestattung.
- (3) Dem Berechtigten steht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Wegnahmerecht hinsichtlich der von ihm eingebrachten Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Objekte sowie sonstiger werterhöhender Veränderungen am Vertragsgegenstand zu. Bis auf eine Beschilderung der Wegführung werden keine Einrichtungen eingebracht.

§ 5 Weitere Pflichten des Berechtigten; Verkehrssicherungspflicht

- (1) Das Einhalten öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie die Einholung aller für die geplante Nutzung sowie etwaige bauliche Änderungen auf dem Vertragsgegenstand erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse obliegt dem Berechtigten auf dessen Kosten. Die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind ForstBW spätestens zwei Wochen vor Beginn der Nutzung unaufgefordert in Kopie zu übersenden. Änderungen oder der Entzug bzw. Wegfall von Genehmigungen und Erlaubnissen ist ForstBW unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Berechtigte hat den Vertragsgegenstand für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf seine Kosten zu unterhalten. Er hat insbesondere den Zustand eines naturnahen Mountainbike-Trails zu erhalten. Dafür führt dieser regelmäßige Kontrollen der Strecken durch und stellt gegebenenfalls einen naturnahen Zustand wieder her.
- (3) Der Berechtigte ist verpflichtet, das Betreten des Vertragsgegenstandes durch Bedienstete von ForstBW zu dulden.
- (4) Dem Berechtigten obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die **technische und bauliche Sicherheit** der auf dem Vertragsgegenstand errichteten bzw. genutzten Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Objekte. Die Nutzung der Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Objekte muss im Rahmen ihrer Zweckbestimmung gefahrlos möglich sein. Dem Berechtigten obliegt auf dem Vertragsgegenstand ferner die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die sich aus der Nutzung des Vertragsgegenstandes resultierenden atypischen Gefahren im Sinne des Abs. 5.

- (5) Atypische Gefahren im Sinne dieses Vertrages sind Gefahren, die sich nicht durch die Natur oder die Art der Waldbewirtschaftung ergeben, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss (z.B. sperrende Hindernisse auf Wegen, nicht ohne Weiteres erkennbare Abgrabungen).
- (6) Die Kosten für die im Rahmen der ihm nach Abs. 4 übertragenen Verkehrssicherung erforderlichen Kontroll- und Beseitigungsmaßnahmen trägt der Berechtigte.

§ 6 Entgelt und Entschädigung

- (1) Der Berechtigte zahlt ForstBW für die vereinbarte Nutzung
 - ein einmaliges Gestattungsentgelt in Höhe von Netto EUR.
 - ein jährliches Gestattungsentgelt in Höhe von Netto EUR.
 - kein Gestattungsentgelt.

§ 7 Wegemitbenutzung

- (1) Die Waldwege im Staatsforst werden von ForstBW entsprechend der eigenen forstbetrieblichen Erfordernisse unterhalten. ForstBW leistet keine Gewähr für den Zustand und die Benutzbarkeit der Wege.
- (2) Bei der Mitbenutzung von Waldwegen darf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten werden. Auf Waldbesucher ist Rücksicht zu nehmen.
- (3) Beim Befahren der Waldwege gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (4) Für die gestattete Nutzung der Vertragsfläche ist eine Mitbenutzung der Waldwege mit PKW im Regelfall nicht notwendig. Im Einzelfall werden Fahrten bei der zuständigen Revierleitung angezeigt.

§ 8 Haftung

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss bestehende Mängel des Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen.
- (2) ForstBW, das Land Baden-Württemberg und deren jeweilige Bedienstete haften dem Berechtigten im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für Sach- und/oder Vermögensschäden.
- (3) Der Haftungsausschluss gemäß Abs. 2 gilt nicht für die Haftung der gemäß Abs. 2 Begünstigten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Er gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gemäß Abs. 2 Begünstigten, deren jeweiligen Organen, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Er gilt ebenfalls nicht für die Haftung für Schäden,

die auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) durch die gemäß Abs. 2 Begünstigten, deren jeweiligen Organen, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Vertragsgegenstandes beruhen.

- (4) Der Berechtigte haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Berechtigte gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er oder Dritte, deren Verschulden sich der Berechtigte nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat der Berechtigte ForstBW und das Land Baden-Württemberg sowie deren jeweilige Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz des jeweils zuständigen Forstbezirks von ForstBW.
- (2) Ist der Berechtigte Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder verfügt er nicht über einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz der Betriebsleitung von ForstBW jeweils sachlich zuständige Gericht. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 11 Genehmigungsvorbehalt

- Der Vertrag bedarf keiner Genehmigung durch die Betriebsleitung.
- Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Betriebsleitung von ForstBW.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts.
- (2) Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

Sollte der Vertrag lückenhaft oder einzelne seiner Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt bzw. lückenhafte Bestimmungen entsprechend ausfüllt.

Anlagen

- Lageplan (Anlage 1), wird nach Fertigstellung der Trails ergänzt.

- o Ergänzt am/durch: _____

ForstBW	Berechtigter
Ort, Datum <i>Schwarzeck, 21.10.21</i>	Ort, Datum
	Unterschrift Berechtigter
	In Druckbuchstaben:


Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.

- im Auftrag der Stadt Eberbach -

Kellereistr. 36

69412 Eberbach

 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
 Kreisforstamt
 54.01

Dienstgebäude 69151 Neckargemünd, Langenbachweg 9

Aktenzeichen 856.8603.02 – MTB Eberbach

Bearbeiter/in M. Robens
Zimmer-Nr. 207

Telefon +49 6221 522-7629

Fax +49 6221 522-97629

E-Mail M.Robens@Rhein-Neckar-Kreis.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Datum 05.12.2022

Forstrechtliche Genehmigung für die Einrichtung eines Mountainbike-Wegenetzes mit Wegeabschnitten unter 2 m Breite gem. § 37 Abs. 3 S. 3 Hs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie die Kennzeichnung von Waldwegen nach § 37 Abs. 5 S. 2 LWaldG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 03.03.2022 ergeht nachfolgende

Genehmigung:

- I. Der aus der beigefügten Übersichtskarte (s. **Anlage 1** zu dieser Genehmigung) und den zugehörigen Detailkarten (s. **Anlage 2** zu dieser Genehmigung) ersichtliche, im Wald liegende Teil des Streckenverlaufs zur Einrichtung der dargestellten Mountainbike-Strecken Eberbach im Rahmen des MTB-Netzes des Naturparks Neckartal-Odenwald mit Wegeabschnitten unter 2 m Breite (sog. Trails), wird hiermit **genehmigt**. Die benannten Übersichts- und 12 Detailkarten sind Bestandteil dieser Genehmigung.
- II. Der „Blaue Itterberg 2 Trail“ wird **nicht** genehmigt.
- III. Die **Kennzeichnung** der unter Ziff. I. dieser Verfügung beschriebenen Waldwege der Mountainbike-Strecken Eberbach wird genehmigt.
- IV. Diese forstrechtliche Genehmigung wird **auf die Dauer von 5 Jahren befristet**.
- V. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 395,10 € erhoben.
- VI. Diese Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf die in Wäldern liegenden Streckenabschnitte des Wegenetzes. Eventuell erforderli-

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC «BIC»
 IBAN «IBAN»
ÖPNV-Haltestellen
 «H1» «H2» «H3»

che Genehmigungen, die sich auf Wegabschnitte außerhalb des Waldes beziehen, sind separat einzuholen.

Nebenbestimmungen:

Die unter **I.** dieser Verfügung ausgesprochene Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 S. 3 Hs. 2 LWaldG ergeht mit folgenden forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

a. Forstrechtliche Nebenbestimmungen:

- An **allen** Trail-Abschnitten, die zugleich beschilderte Wanderwege sind, sind in beiden Fahrtrichtungen Hinweisschilder anzubringen, die auf die gemeinsame Nutzung durch Wanderer und Radfahrer hinweisen.
- An Gefahrenstellen und auf abschüssigen Streckenabschnitten sind entsprechende Warnhinweise anzubringen. Hierfür ist der entsprechende Sonderwegweiser "Gefahrenstelle" aus dem Mountainbike-Handbuch zu verwenden.
- Die Genehmigung begründet keinen Anspruch auf einen besonderen Zustand oder eine besondere Beschaffenheit der entsprechenden Streckenverläufe. Waldtypische Gefahren sind hinzunehmen. Durch die Ausweisung der Strecken ergibt sich **keine** erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die Waldeigentümer. Die genehmigte Nutzung von Wegen unter 2 m Breite ermöglicht das Befahren mit Fahrrädern im Rahmen des erweiterten forstlichen Betretensrechts. Das Befahren der Wege erfolgt stets **auf eigene Gefahr** (s. auch § 37 Abs. 1 S. 2 LWaldG sowie § 14 Abs. 1 S. 3 BWaldG).
- Durch die Ausweisung der Strecke entstehen keinerlei haftungsrechtliche Ansprüche gegenüber den Waldeigentümern.
- Das Errichten **baulicher Anlagen** jeglicher Art (z.B. Steilkurven, Sprungschanzen usw.) auf den Trails ist nicht gestattet. Sollten im Rahmen des Monitorings bauliche Anlagen festgestellt werden, sind diese unverzüglich zurückzubauen.
- Die betroffenen Waldeigentümer dürfen durch die Ausweisung der Wegstrecken nicht in ihrem Recht auf ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer Wälder beeinträchtigt werden. Bei der Vornahme von etwaigen Hiebsmaßnahmen hat der Antragsteller darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Wegstrecken entsprechend den einschlägigen Regeln zur Unfallverhütung gesperrt werden und auf die Hiebsmaßnahmen hingewiesen wird.
- Der Verlauf der bestehenden Trails darf nicht verändert werden. Die Trails dürfen nicht verbreitert werden. Das Befahren der Wälder **außerhalb** der Trails ist **nicht gestattet**.
- Die Öffentlichkeit ist vom Antragsteller bis spätestens 31.03.2023 über den Inhalt dieser Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

b. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Die untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises hat dem Mountainbike-Konzept Eberbach mit Schreiben vom 08.11.2022, Az. 20210544, unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

1. Drei Trails werden **neu angelegt** („Neckarcoaster“, „Hebert Trail“ und „Coffee and Cream Trail“). Für diese Trails sind folgende besonders für Wildkatzen geeignete Strukturen **auszuschließen**, sofern sie sich in einer Entfernung von bis zu 50 m befinden:

- Bereiche mit Baumhöhlen, Wurzeltellern, Holzstößen oder Dickungen, die zur Geheckanlage geeignet sind.
- Nahrungs- und deckungsreiche Waldstrukturen (struktureiche Laubmischwälder mit Lichtungen sowie hohem Grenzlinienanteil, Windwürfe und Sukzessionsflächen), die als Nahrungshabitate geeignet sind.
- Undurchdringliche Dickungen (potentielle Ruhestätten).
- Lineare Vernetzungsstrukturen.

Die Trailneuanlagen sind für die untere Naturschutzbehörde und die untere Forstbehörde kartografisch detailliert darzustellen.

2. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden gelten folgende Vorgaben:

2.1 Zum Schutz der **Wildkatze** ist zu berücksichtigen:

2.1.1 Die Neuanlagen des „Neckarcoaster“, des „Hebert Trail“ und des „Coffee and Cream Trail“ sind im Herbst und Winter durchzuführen.

2.1.2 Es besteht ein **allgemeines Nachtfahrverbot auf allen Trails** (Fahrverbot ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis einer Stunde nach Sonnenaufgang). Das Nachtfahrverbot dient dem Ruhebedürfnis der freilebenden Tierarten.

2.1.3 Es muss sichergestellt werden, die nach Genehmigung der 12 Trails noch vorhandenen weiteren **illegalen Trails** gegen Nutzungen **abzusperrern** bzw. nichtnutzbar zu machen um die Nutzung auf genehmigte Trails zu konzentrieren. Die fachgerechte Absperrung und Nichtnutzbarmachung ist dauerhaft zu gewährleisten und zu kontrollieren.

2.2 Zum Schutz der **Amphibienarten** (bes. Feuersalamander) ist zu berücksichtigen:

Es besteht ein **Fahrverbot auch tagsüber bei Nässe** innerhalb der Wanderungszeiten der Amphibien für die Trails am Itterberg („Blauer Itterberg 1 Trail“ und „Lumberjack Trail“) sowie den „Alle Farben Trail“, den „Neckarcoaster Trail“, den „Coffee and Cream Trail“. Damit sind diese Trails bei Nässe von Mitte Februar bis April sowie von Oktober bis Mitte November gesperrt.

2.3 Zum Schutz des **Grünen Besenmoos** ist zu berücksichtigen:

Das Vorkommen am „Lumberjack Trail“ ist durch ein Gitter vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen ist.

2.4 In Konfliktfällen bleibt eine Verlegung oder Sperrung der Trails vorbehalten.

2.5 Sollten besondere artenschutzrechtliche Sachverhalte eintreten, bleibt die Festsetzung weiterer spezifischer Auflagen ausdrücklich vorbehalten.

2.6 Der gesetzliche Artenschutz ist auch bei Verkehrssicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Erforderliche Maßnahmen an den Trails sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zu übersenden.

3. Der „Alle Farben Trail“ wurde aus dem Nahbereich des Naturdenkmals „Löwenfelsen“ herausverlegt. Das Naturdenkmal ist weitläufig zu umfahren und darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Die Trockenmauern am „Wally Trail“ dürfen nicht befahren werden. Bei den Hohlwegen am „Coffee and Cream Trail“ und am „Neckarcoaster Trail“ dürfen keine über die genehmigten Querungen hinausgehenden Fahrspuren entstehen.

4. Die im Rahmen von erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen für die Trails zu fällenden Tot- und Altholzbäume sind in mind. 5 m lange Stammabschnitte zu zerlegen und in der näheren Umgebung liegend zu lagern. Stämme mit Mulmhöhlen sind möglichst stehend zu lagern.

5. Unnötiger Lärm in der Natur wie laute Musik sowie das Hinterlassen von Müll sind nicht gestattet.

6. Wegen der naturschutzfachlichen Sensibilität des Gebiets ist die Einrichtung von Shuttle-Diensten zum Bergauftransport der Radfahrer nicht gestattet.

7. Um den Erfolg der Nutzerlenkung durch die Legalisierung der Trails zu überprüfen, ist ein **Monitoring** der Trails erforderlich. Hierzu ist zum 31.10. jedes Jahres ein Kurzbericht des Antragstellers bei der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde vorzulegen. Der Bericht soll Angaben zur Nutzung und Unterhaltung der Trails beinhalten.

8. Als Ausgleichsmaßnahme ist das in den Antragsunterlagen dargestellte **Waldrefugium** auszuweisen (s. **Anlage 4** zu dieser Genehmigung). Das Waldrefugium ist für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. Es ist sicherzustellen, dass innerhalb der Fläche des Waldrefugiums keine Trails entstehen.

9. Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind unmittelbar nach Bestandskraft dieser Entscheidung auf elektronischem Weg mit dem hierfür vom Ministerium festgelegten Vordruck der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Abs. 1 und 3 Kompensationsverzeichnis-Verordnung). Als Vorhabenträger erhalten Sie Zugang zum Kompensationsverzeichnis über folgenden Internetlink:

<https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>

Die dabei generierte Ticketnummer ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

10. Der Antragsteller hat eine **Nutzungsordnung** aufzustellen (sog. Trail-Rules), die alle hier aufgeführten Bestimmungen berücksichtigt und diese den Nutzern der Trails bekannt zu machen. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass die Nutzer die bestehenden Trails nicht verlassen dürfen - es herrscht Trailpflicht. Sollten dennoch Nebentrails aufkommen, sind diese unverzüglich unbrauchbar zu machen.

Die unter **II.** dieser Verfügung gewährte Genehmigung gemäß § 37 Abs. 5 S. 2 LWaldG ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

- Die Befestigung der Schilder hat analog den Vorgaben im Mountainbike-Handbuch zu erfolgen, d.h. in erster Linie an bereits bestehenden Pfosten / Wegweiserstandorten. Ist kein Pfosten vorhanden, können Zwischenwegweiser – möglichst baumchonend - auch an hierfür geeigneten Bäumen angebracht werden. Die Erstpositionierung hat in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Revierleitungen zu erfolgen.

- Die Kontrolle der Beschilderung erfolgt durch die Organisation der Mountainbiker und wird im Rahmen des Monitoringberichts einmal jährlich dokumentiert. Defekte oder fehlende Beschilderung ist zu ersetzen.
- Eine gesonderte Pflicht der Waldbesitzer zur Pflege und Unterhaltung der Beschilderung wird nicht ausgelöst.

Begründung:

I.

Nach § 37 Abs. 3 S. 3 LWaldG ist das Radfahren auf Waldwegen unter 2 m Breite **nicht** gestattet. Als Waldwege sind die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege im Staats-, Körperschafts- und Privatwald zu verstehen (§ 4 Nr. 3 LWaldG). Gemäß § 37 Abs. 3 S. 3 Hs. 2 LWaldG kann jedoch die nach den §§ 64 Abs. 1, 62 Nr. 3 LWaldG zuständige Untere Forstbehörde Ausnahmen von diesem Verbot auf Antrag zulassen. Voraussetzung für die Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung, die das Radfahren auch auf Waldwegen unter 2 m Breite ermöglicht, ist jedoch, dass bei dieser Form der Wegenutzung eine Gefährdung anderer Erholungssuchender und eine Beeinträchtigung der in § 1 Nr. 1 LWaldG definierten Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) weitestgehend ausgeschlossen sind. Aus diesem Grund wurde die Untere Naturschutzbehörde bei der zu treffenden Genehmigungsentscheidung beteiligt. Die verschiedenen naturschutzfachlichen Auflagen und Bedingungen wurden in diese Genehmigung aufgenommen. Auch die jeweiligen Waldeigentümer wurden in den Planungs- und Genehmigungsprozess miteingebunden.

Die Ausweisung der Mountainbike-Strecken Eberbach erfolgte auf Wunsch der Stadt Eberbach. Die Strecken verlaufen über Waldflächen der Stadt Eberbach und des Landes Baden-Württemberg. Das Land Baden-Württemberg (ForstBW) hat sich mit der Nutzung ihrer Flächen für diesen Zweck einverstanden erklärt.

Es handelt sich um 12 Mountainbike-Trails (auf Wegen schmaler als 2 m) und ein Rundstreckennetz, das die 12 Trails verbindet und erreichbar macht.

Zwei der 12 Trails („Hebert Trail“ und „Coffee an Cream Trail“) liegen im Wald des Landes Baden-Württemberg, 10 Trails liegen im Stadtwald Eberbach. Die beiden Trails im Landeswald und der „Neckarcoaster“ im Stadtwald existieren noch nicht und sollen neu angelegt werden. Die restlichen Trails bestehen bereits und wurden bislang illegal genutzt.

Die untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises hat sich mit Schreiben vom 08.11.2022, Az. 20210544, zur Streckenplanung geäußert. Die dort festgelegten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen wurden in diese Genehmigung aufgenommen.

II.

Der „Blaue Itterberg 2 Trail“ kann nicht genehmigt werden, da erhebliche Konflikte mit Fußgängern und Wanderern in diesem Bereich zu befürchten sind. Der „Blaue Itterberg 2 Trail“ liegt in einem sehr steilen Hangbereich auf einem stark begangenen Fußweg zwischen Gymnasium und dem beliebten Aussichtspunkt an der „von-Göler-Hütte“ und verläuft genau über den ausgewiesenen Wanderweg Nr.1. Würden alle drei beantragten Trails im Bereich Itterberg genehmigt, hätten Fußgänger keine Möglichkeit mehr, die „von-Göler-Hütte“ zu erreichen, ohne Wege zu benutzen, die von Mountainbiker benutzt werden dürfen. Eine gemeinsame Nutzung des Weges durch Fußgänger und Moun-

tainbiker erscheint problematisch, da es sich um Steilhanggelände handelt und teilweise keine Ausweichmöglichkeiten bestehen. Außerdem liegt der „Blaue Itterberg 2 Trail“ im Bereich von Feuersalamandervorkommen.

III.

Nach § 37 Abs. 5 S. 2 LWaldG bedarf die Kennzeichnung der für die Ausübung des forstlichen Betretensrechts genutzten Waldwege der Genehmigung der nach §§ 64 Abs. 1, 62 Nr. 3 LWaldG zuständigen Unteren Forstbehörden. Dies gilt auch für die Kennzeichnung der gemäß § 37 Abs. 3 S. 3 Hs. 2 LWaldG für die Nutzung durch Radfahrer freigegebenen Waldwege unter 2 m Breite. Die betroffenen Waldbesitzer haben die zur Ausübung des forstlichen Betretensrechts erfolgende, von den Unteren Forstbehörden genehmigte Kennzeichnung von Waldwegen nach § 37 Abs. 5 S. 1 LWaldG zu dulden.

Die entsprechende Markierung/Kennzeichnung als Radweg bedeutet lediglich eine Wegweisung und begründet keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die jeweiligen Waldeigentümer.

IV.

Die in diese Genehmigung aufgenommenen naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen entstammen dem mit Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 08.11.2022 erteilten Benehmen bzw. dem Einvernehmen für die zu erteilende Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen beziehen sich auf die Schutzgüter Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II – Eberbach“, Naturdenkmal „Löwenfelsen“, verschiedene Biotop, FFH-Gebiet „Odenwald Eberbach“, die naturschutzfachliche Eingriffsregelung und den speziellen Artenschutz.

Die in der Natura 2000-Vorprüfung entwickelten Maßnahmen, die anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen vermeiden sollen, wurden in diese Genehmigung eingearbeitet und sind umzusetzen.

Auf die dortigen Begründungen wird verwiesen (s. **Anlage 3** zu dieser Genehmigung).

V.

Diese forstrechtliche Genehmigung wird zunächst auf 5 Jahre befristet erteilt. Eine Verlängerung kann nach Ablauf beantragt und nach Prüfung des Monitorings erteilt werden.

Eine Befristung ist erforderlich, da zahlreiche Nebenbestimmung zum Schutz von Natur, Landschaft und Jagd nur dann erfüllt werden können, wenn die Nutzer der Trails die Auflagen einhalten. Dazu wird die Stadt Eberbach Trail-Regeln in Abstimmung mit der MTB-Community herausgeben, um eine möglichst weite Verbreitung bei den Trail-Nutzern zu finden.

Sollten die Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, muss zum Schutz von Wald, Natur und Landschaft die Möglichkeit bestehen, die Genehmigung zurückzunehmen.

Sollten dem Schutzzweck zuwiderlaufende Wirkungen eintreten oder aus Gründen des Arten- oder Jagdschutzes eine Anpassung erforderlich werden, können entsprechende Regelungen in eine Folgegenehmigung aufgenommen werden.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 4 und 5 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (LGebG). Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach § 4 Abs. 3 LGebG i.V.m. der Gebührensatzung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis und umfasst die Gebühren der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde.

Bitte überweisen Sie den Betrag von 395,10 € bis spätestens 19.12.2022 auf das Konto des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis bei der

Bank: Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE10 6725 0020 0000 0480 38
BIC: SOLADES1HDB
Verwendungszweck: 5.2048.0009499

Rechtsbehelfsbelehrung:

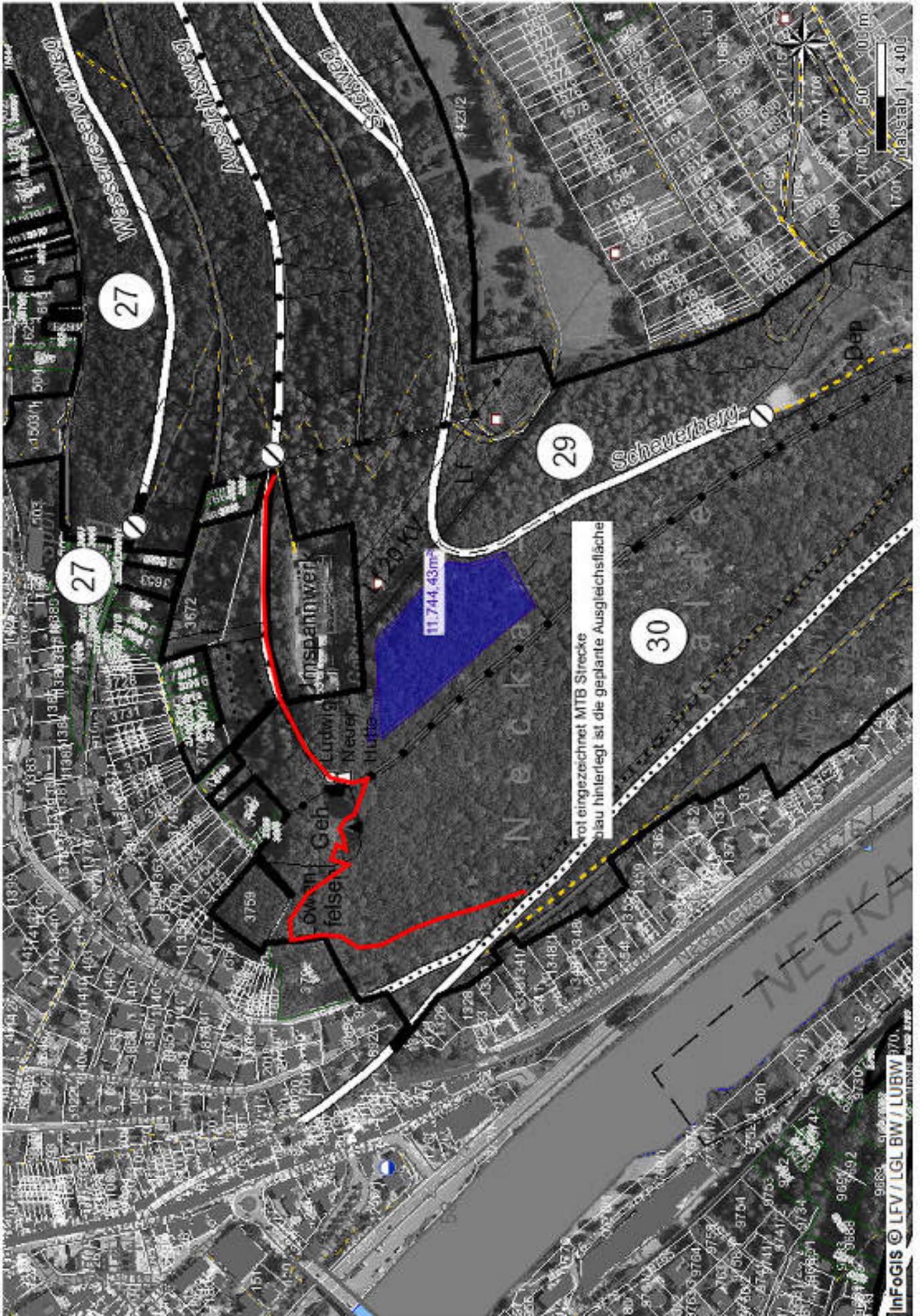
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, untere Forstbehörde, Langenbachweg 9, 69151 Neckargemünd, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Robens

untere Forstbehörde Rhein-Neckar-Kreis, 05.12.2022

- Anlage 1: Übersichtskarte Mountainbike-Strecken Eberbach, Stand: 01.12.2022
- Anlage 2: 12 Detailkarten der einzelnen Trails
- Anlage 3: Schreiben der unteren Naturschutzbehörde Rhein-Neckar-Kreis vom 08.11.2022, Az. 20210544
- Anlage 4: Karte Lage Waldrefugium – Ausgleichsmaßnahme zu Nebenbestimmung b), 8.



Rettungswegekonzept für das Mountainbike-Konzept Eberbach

Vorläufige Fassung 12 / 2022

Einleitung:

Jedes Jahr ereignen sich im Wald zahlreiche Unfälle (in Eberbach in den letzten 6 Jahren zwei schwere Unfälle; Quelle RNZ unten). Verletzungen durch Motorsäge- und Holzerntearbeiten und beim Wandern/ Mountainbiken passieren oft im unwegsamen Gelände, sind nicht selten schwerwiegend und erfordern schnellste rettungsdienstliche Versorgung. Eine schnelle Rettung ist im Wald jedoch aufgrund der Unübersichtlichkeit, fehlender Ortskenntnisse und der nur bedingt mit Rettungsfahrzeugen befahrbaren Wege schwierig. Um für im Wald beschäftigte Personen und Erholungssuchende eine sichere und zügige Rettung zu gewährleisten, wurden Rettungspunkte eingerichtet. Die Rettungspunkte wurden von den Forstverwaltungen im Rahmen der "Rettungskette Forst" bundesweit eingerichtet. Sie liegen in der Regel außerhalb des Waldes an öffentlichen Straßen, an prägnanten Punkten wie Straßenkreuzungen, Parkplätzen oder öffentlichen Gebäuden und decken im Rhein-Neckar-Kreis alle Waldbereiche ab. Bei Abgabe eines Notrufs kann mit der Angabe des nächstgelegenen Rettungspunktes der Rettungsdienst zu dem bekannten Ort fahren. Empfohlen wird die App: „Hilfe im Wald“

Am sichersten ist es in Dreiergruppen unterwegs zu sein. Denn dann kann eine Person an der Unfallstelle den Verletzten betreuen, während die andere Person den Rettungsdienst zur Unfallstelle lotst.

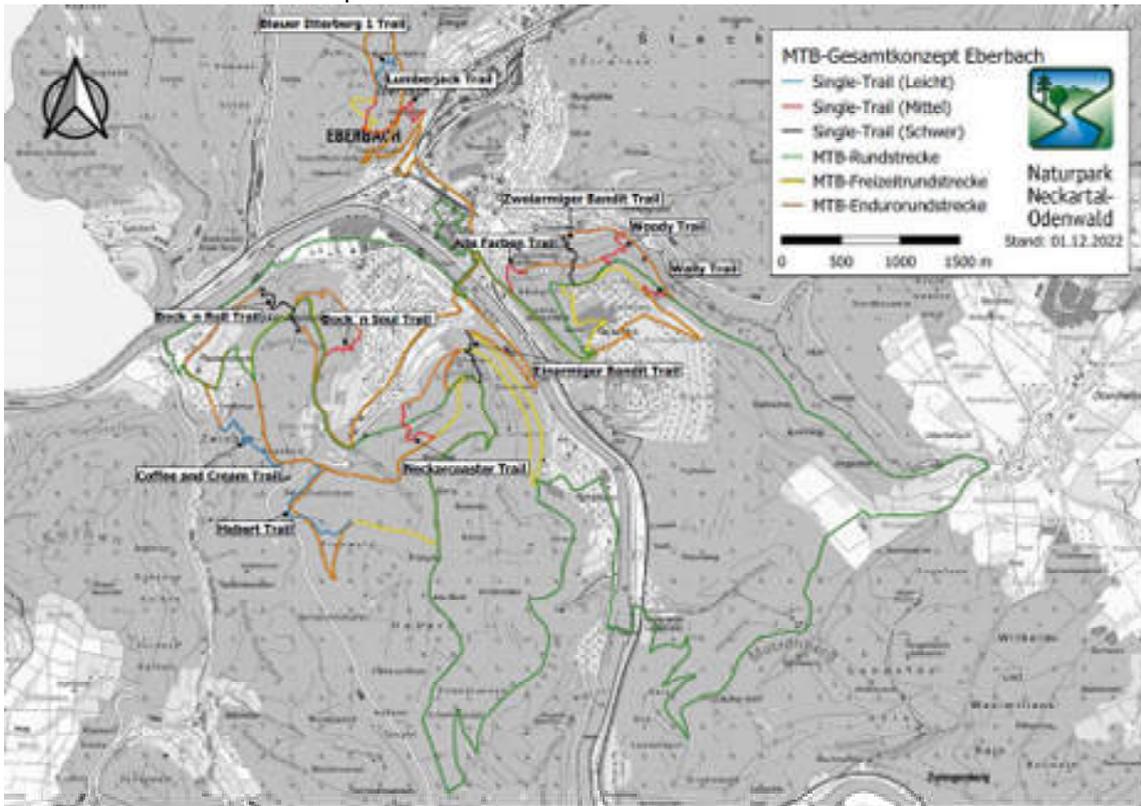
Im Mountain Bike Konzept Eberbach wurden die forstlichen Rettungspunkte auf die MTB-Karte eingetragen. Bei allen Single Trail Abschnitten sollen am Einstieg, bei Kreuzungspunkten auf Waldwegen und am Ende des Single Trails jeweils ein Schild mit den Informationen zu dem von der Entfernung gesehen nächstliegenden Waldrettungspunkt verwiesen werden. Zusätzlich sollen die Koordinaten des jeweiligen Schilderstandorts angebracht werden. Somit soll eine genauere Lokalisierung und schnelles Auffinden durch die Rettungskräfte ermöglicht werden.

Die Ausweisung der Koordinaten sowie die Rettungspunkte werden im Wald auf fest montierte Schilder angepasst.

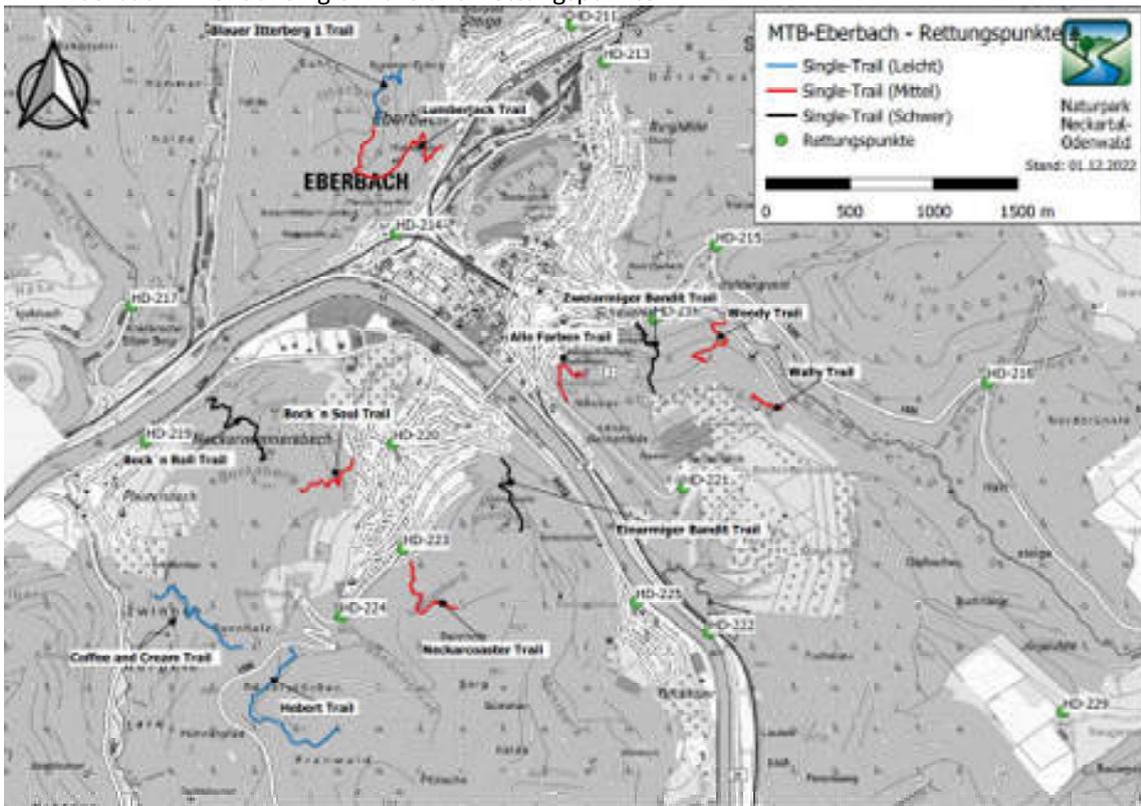
Rettungspunkte mindern kein Unfallrisiko, sondern dienen vor allem ortsunkundigen Personen der besseren Orientierung und Beschreibung ihres Standortes im Wald.

Diese Karten stehen der örtlichen Polizei, Rettungsdiensten, Feuerwehr und THW zur Verfügung.

MTB Eberbach - Gesamtkonzept



MTB Eberbach – Verlauf Single-Trails und Rettungspunkte



Überblick der Single-Trail Abschnitte und die nächstliegenden Rettungspunkte:

Gebiet Bocksberg

Distrikt Bocksberg Revierleiterin: Ch. Hock Jagdpächter: M. Djurdevic, Püschel

Überblick über alle nächstgelegene offizielle Rettungspunkt Forst:

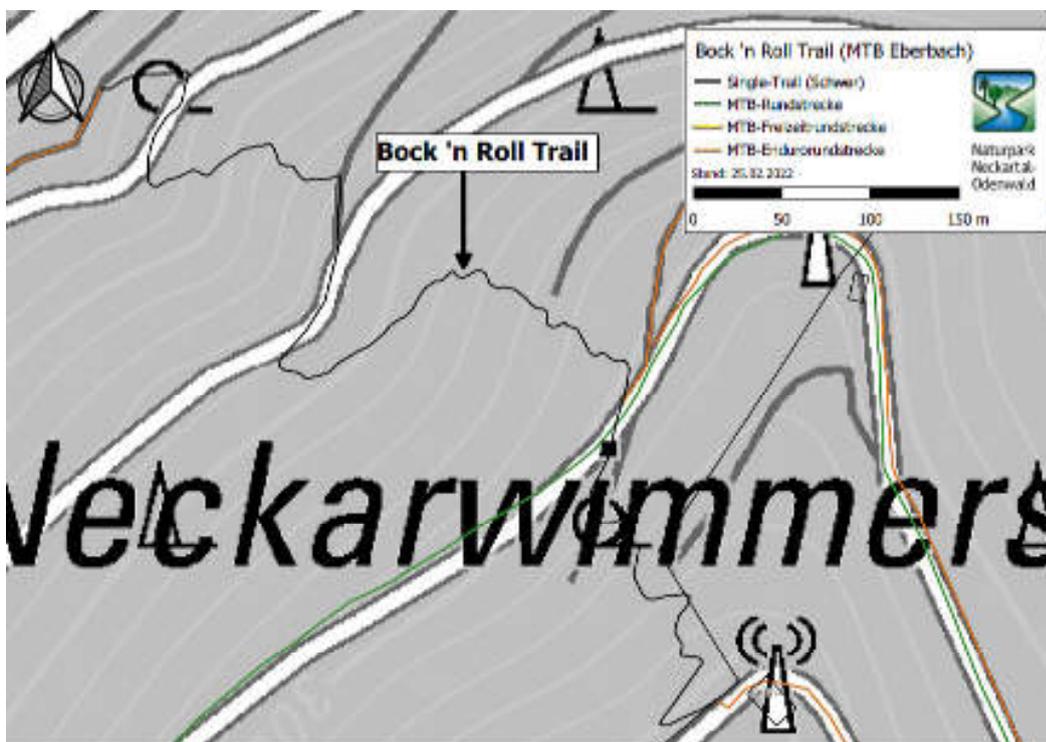
HD-224 Eberbach-Neckarwimmersbach: L 590 Eberbach - Schwanheim, Höhe Parkplatz Marienhöhe

HD-220 Eberbach-Neckarwimmersbach: "Schwanheimer Straße" Abzweig "Auweg"

HD 219 Eberbach-Pleutersbach: "Eberbacherstraße" Abzweig "Höhenstraße"

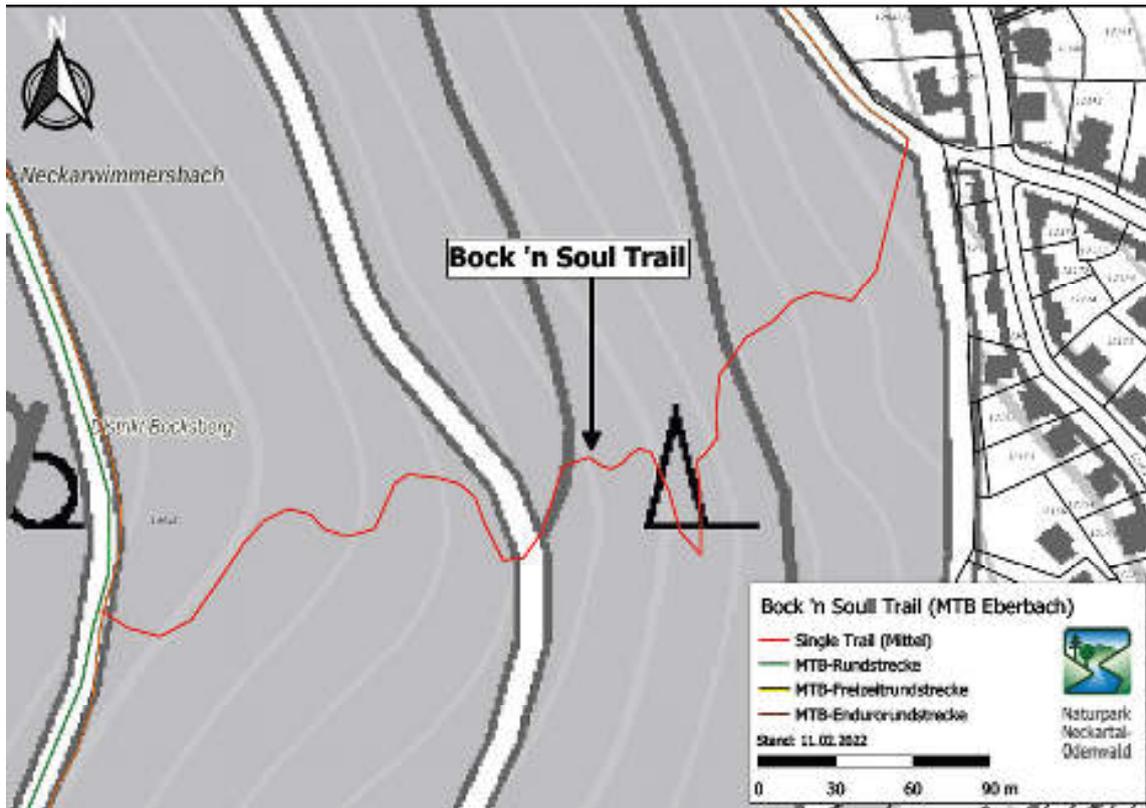
Trail-Name: Bock´n Roll Trail

1. Rettungspunkt-Info Trail Beginn Oberer Bocksbergweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-224 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
2. Rettungspunkt-Info Trail Wegekreuzung Mittlerer Bocksbergweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD 220 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
3. Rettungspunkt-Info Wegekreuzung Unterer Bocksbergweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD 219 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
4. Rettungspunkt-Info Trail Wegkreuzung Neckarhangweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD 219 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
5. Rettungspunkt-Info Trail Ende Fußweg Neckarhangweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD 219 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):



Trail-Name: Bock´n Soul Trail

1. Rettungspunkt-Info Trail Beginn Mittlerer Bocksbergweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD 224 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
2. Rettungspunkt-Info Trail Wegekreuzung Dachsbaumweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD 220 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
3. Rettungspunkt Trail Ende auf Steingartenweg 21/ (Gelbes R)
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD 220 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):



Gebiet Hebert

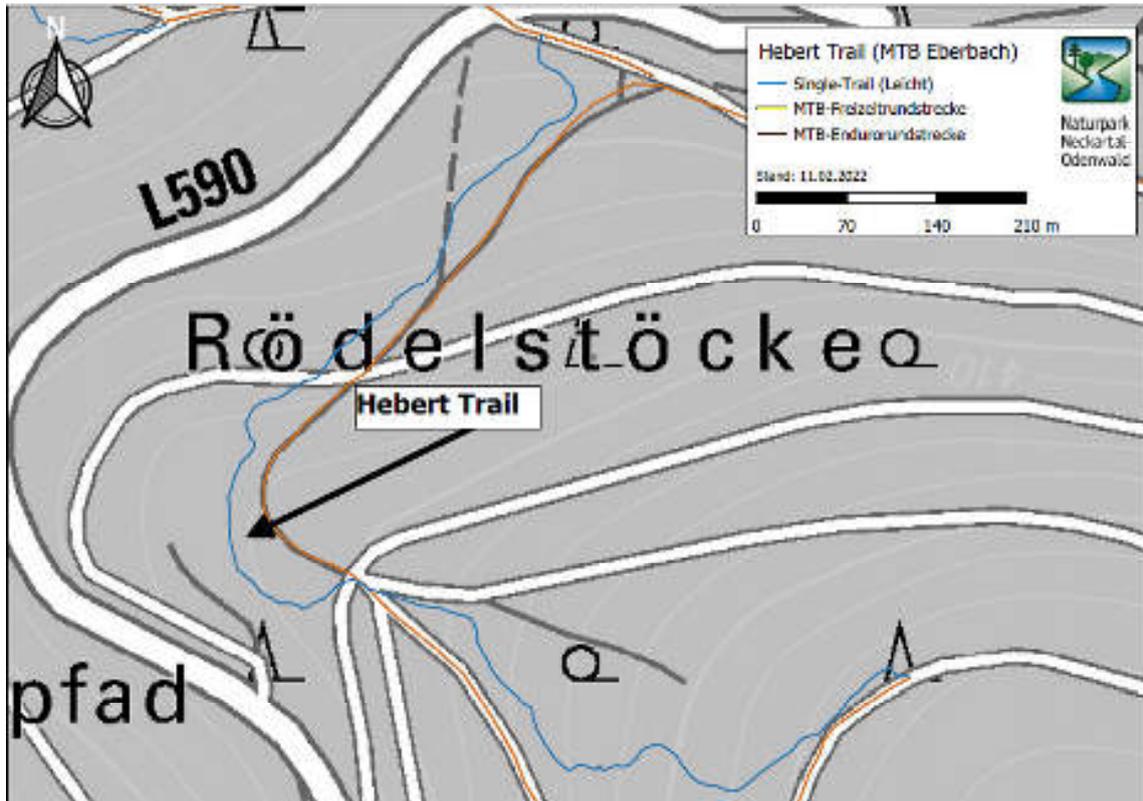
Distrikt Stolzeneck-Hebert Revierleiter: FORST BW: Rüdiger Dehn Reviername: Neckarberg
Jagdpächter:

Überblick über alle nächstgelegene offizielle Rettungspunkt Forst:

HD-224 Eberbach-Neckarwimmersbach: L 590 Eberbach - Schwanheim, Höhe Parkplatz Marienhöhe
HD 219 Eberbach-Pleutersbach: "Eberbacherstraße" Abzweig "Höhenstraße"

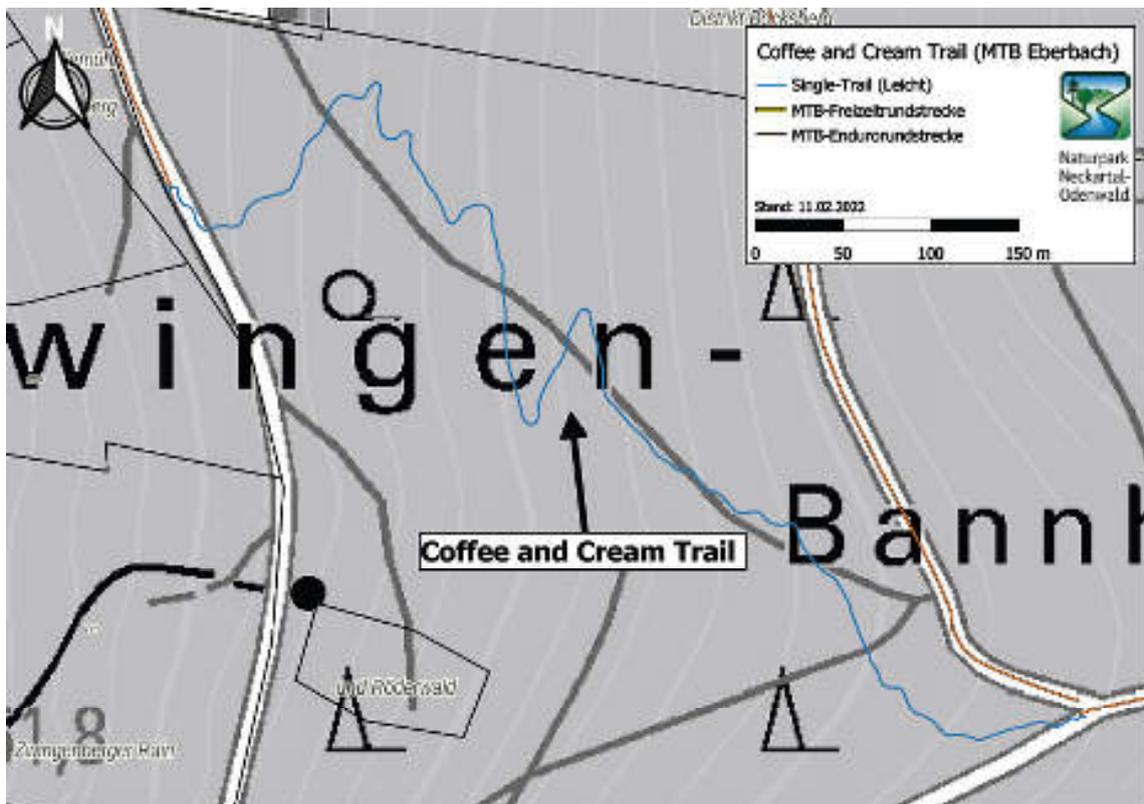
Trail-Name: Hebert (Skyfall) Trail

1. Rettungspunkt-Info Trail Beginn Wäldelsweg/ Hebertkopf
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-224 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
2. Rettungspunkt-Info Trail Wegekreuzung Frohnwaldweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-224 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
3. Rettungspunkt-Info Trail Wegekreuzung Wegspinne: Leonhardsweg/Bandelsgrundweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-224 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
4. Rettungspunkt-Info Trail Wegekreuzung Rödelstöckweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-224 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
5. Rettungspunkt-Info Trail Ende Schwannheimer Straße L590/ Kurvenschlagweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-224 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):



Trail-Name: Coffee and Cream Trail

1. Rettungspunkt-Info Trail Beginn Schwannheimer Straße L590/ Rüdewaldweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-224 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
2. Rettungspunkt-Info Trail Wegekreuzung Pleutersbacher Weg / Rüdewaldweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-224 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
3. Rettungspunkt-Info Trail Ende Dümpfelsweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-219 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):



Gebiet Marienhöhe, Böser Berg

Distrikt Überneckar Revierleiterin: Ch. Hock Jagdpächter: Blask

Überblick über alle nächstgelegene offizielle Rettungspunkt Forst:

HD-224 Eberbach-Neckarwimmersbach: L 590 Eberbach - Schwanheim, Höhe Parkplatz Marienhöhe

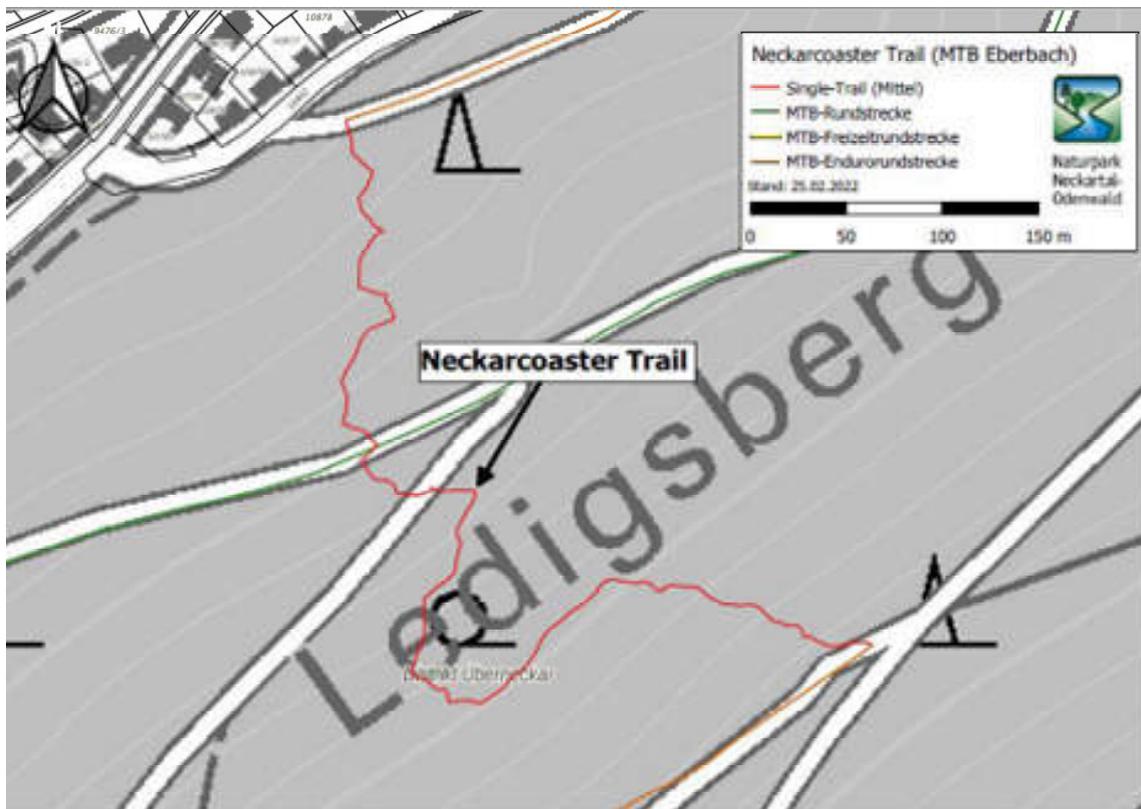
HD-223 Eberbach-Neckarwimmersbach: "Schwanheimer Straße" Abzweig "Adalbert Stifter Straße"

HD-220 Eberbach-Neckarwimmersbach: "Schwanheimer Straße" Abzweig "Auweg"

HD-225 Eberbach-Rockenau: "Rockenauer Straße" Abzweig "Unterer Brunnenweg"

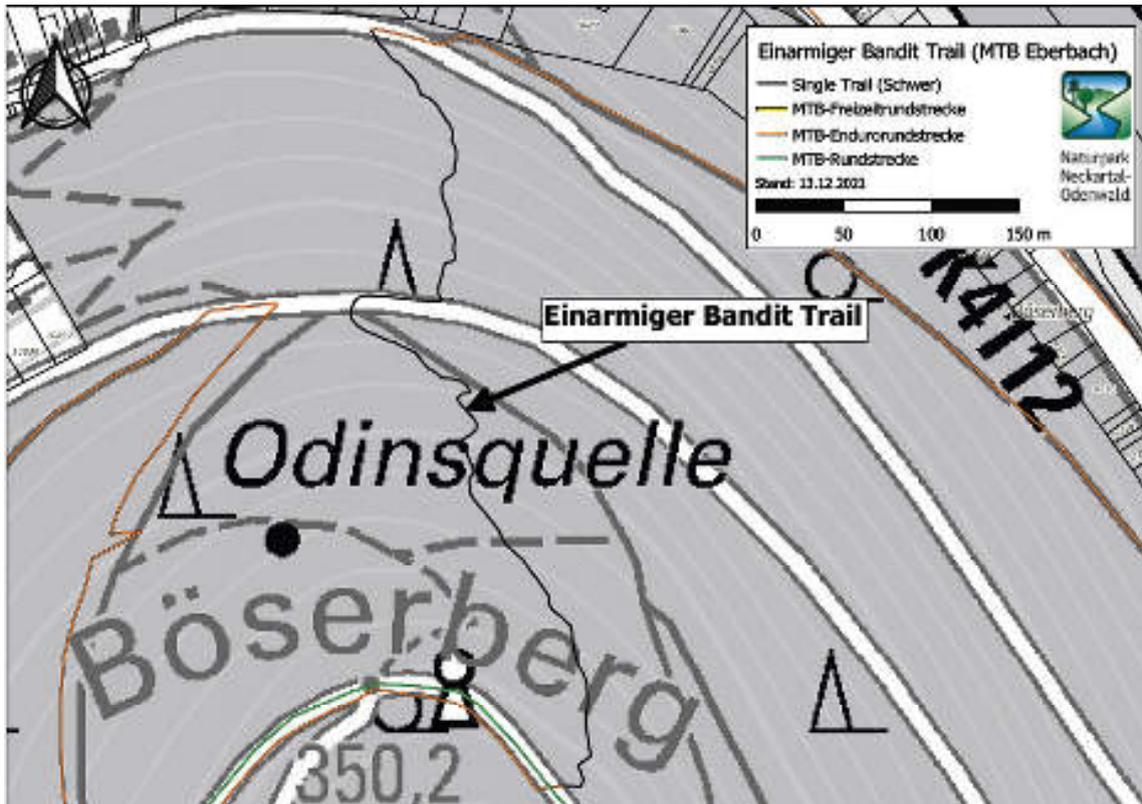
Trail-Name: Neckarcoaster Trail

1. Rettungspunkt-Info Trail Beginn: Ledigsbergweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-224 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
2. Rettungspunkt-Info Trail Wegekreuzung: Wimmersb. Bahnholzweg/ Marienhöhe Hauptweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-224 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
3. Rettungspunkt-Info Trail Ende Wegekreuzung Odinsweg (Ludwig Uhland Straße oberhalb)
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-223 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):



Trail-Name: Einarmiger Bandit Trail

1. Rettungspunkt-Info Trail Beginn Marienhöhe Hauptweg Rotes Dreieck
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-224 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
2. Rettungspunkt Trail Wegekreuzung: Mittlerer Böserbergweg (Rotes Dreieck)
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-223 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
3. Rettungspunkt Trail Ende Wegekreuzung: Unterer Böserbergweg (Gelbes R)
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-220 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):



Gebiet Scheuerberg, Breitenstein

Distrikt Lautenbach Revierleiter: J. Maier Jagdp.: W. Bachert

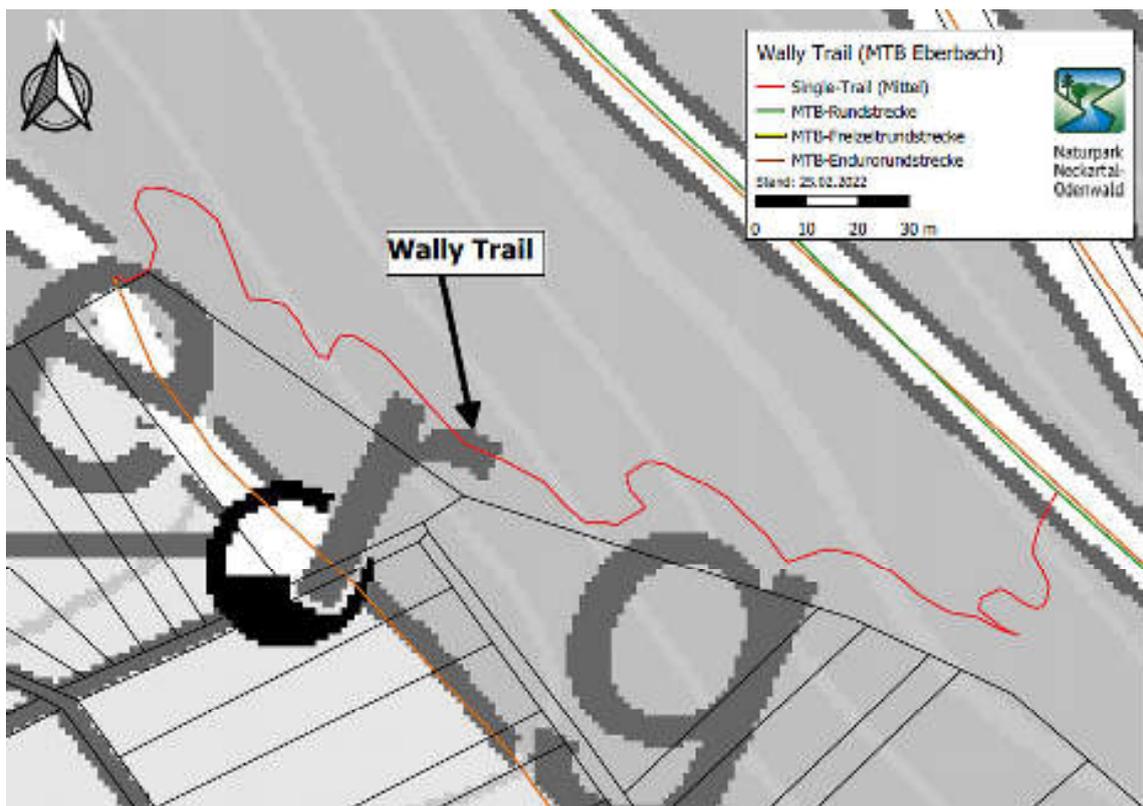
Überblick über alle nächstgelegene offizielle offizieller Rettungspunkt Forst:

HD-221 Eberbach: Parkplatz Breitenstein; Zufahrt über "Breitensteinweg" bis Abzweig "Breitenstein"

HD-216 Eberbach: "Alte Dielbacher Straße" Abzweig "Rudolf-Epp-Straße"

Trail-Name: Wally Trail

1. Rettungspunkt-Info Trail Beginn: Sackweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-216 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
2. Rettungspunkt-Info Trail Ende: Scheuerberg Hauptweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-216 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):



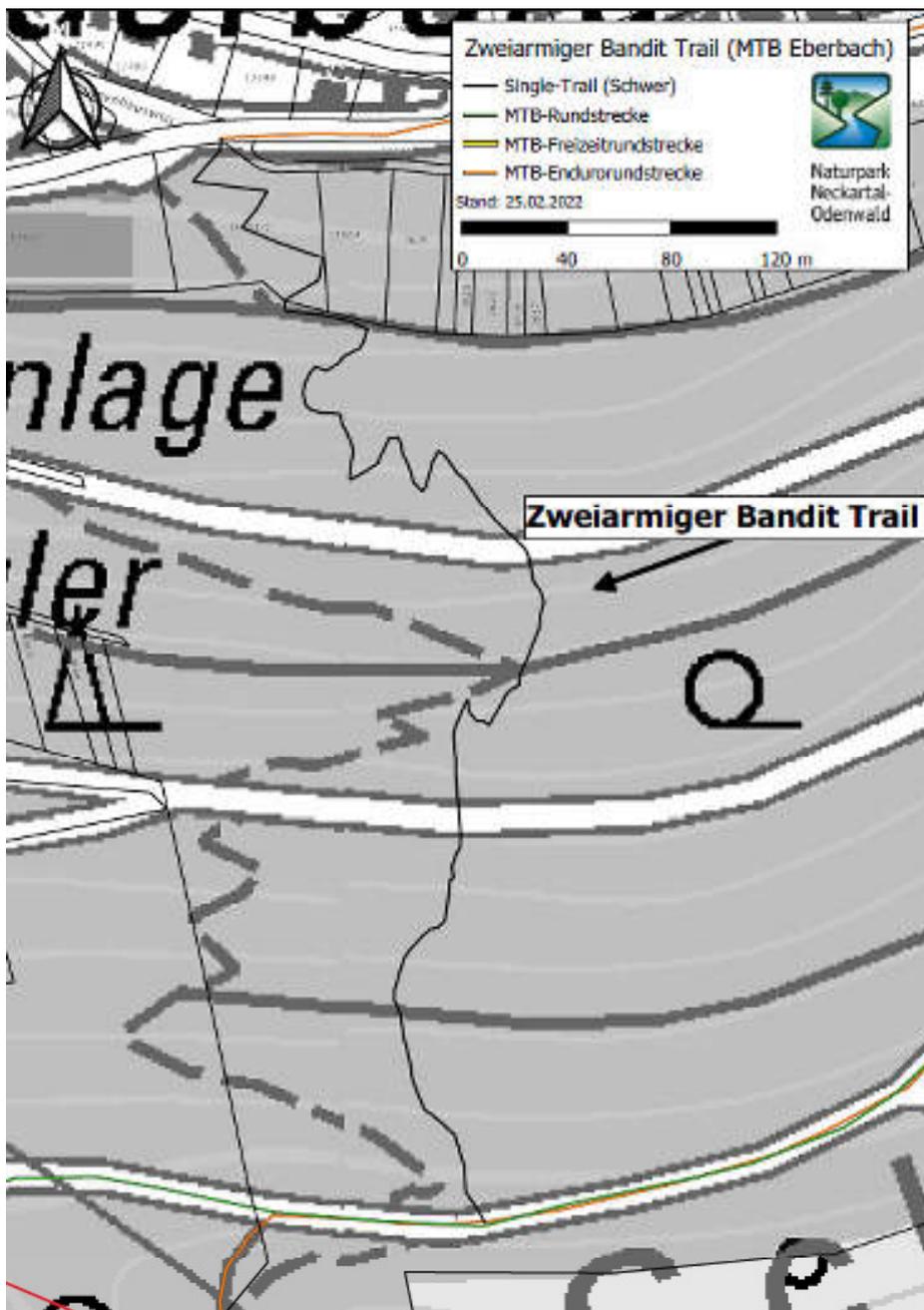
Trail-Name: Alle Farben Trail

1. Rettungspunkt-Info Trail Wegekreuzung: Aussichtsweg/ Ludwig Neuer Hütte (Neckarsteig)
 Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-216 Eberbach
 Standort (UTM-Koordinaten):
2. Rettungspunkt-Info Trail Ende: Breitensteinweg/ Abzw. Rudolf_Epp Str.
 Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-221 Eberbach
 Standort (UTM-Koordinaten):



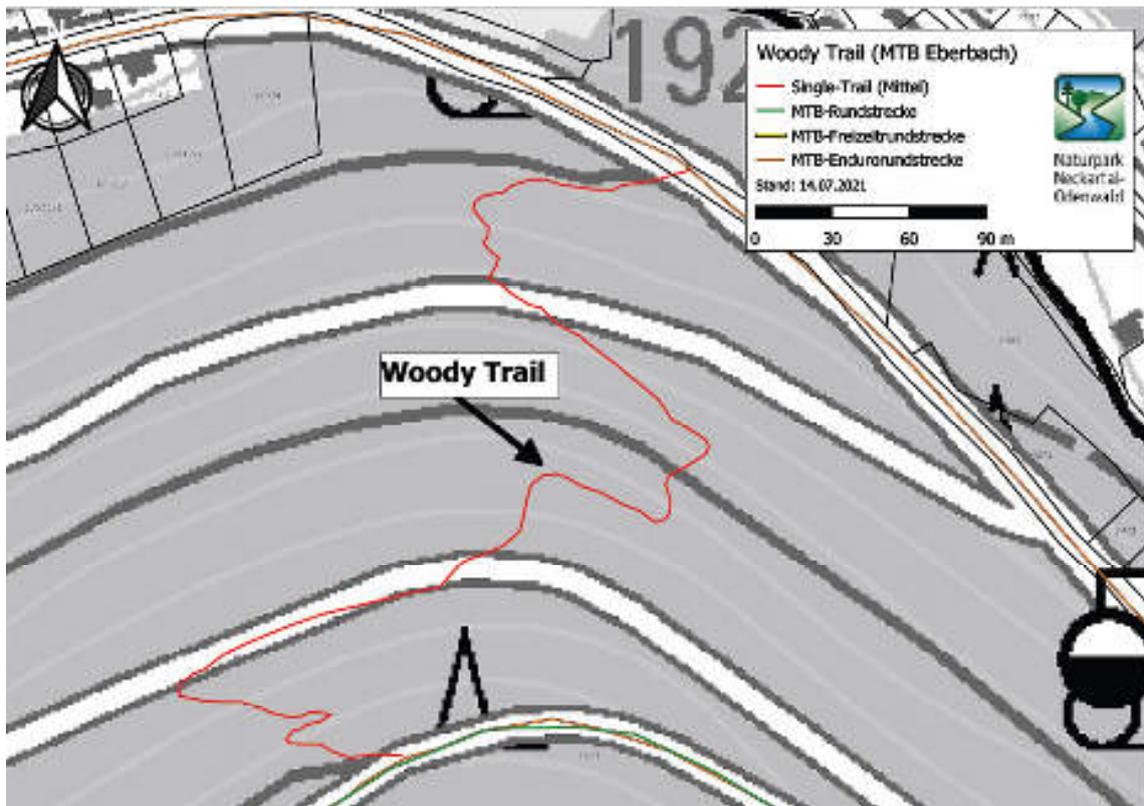
Trail-Name: Zweiarmer Bandit Trail

1. Rettungspunkt-Info Trail Beginn: Scheuerberg Hauptweg (Neckarsteig)
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-216 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
2. Rettungspunkt-Info Trail Wegekreuzung Aussichtsweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-216 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
3. Rettungspunkt-Info Trail Wegekreuzung: Wasserreservoirweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-216 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
4. Rettungspunkt-Info Trail Ende Rudolf-Epp-Straße 2/1
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-216 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):



Trail-Name: Woody Trail

1. Rettungspunkt-Info Trail Beginn: Scheuerberg Hauptweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-216 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
2. Rettungspunkt-Info Trail Wegekreuzung: Aussichtsweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-216 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
3. Rettungspunkt-Info Trail Wegekreuzung: Wasserreservoirweg
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-216 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
4. Rettungspunkt-Info Trail Ende Alte Dielbacher Straße
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-216 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):



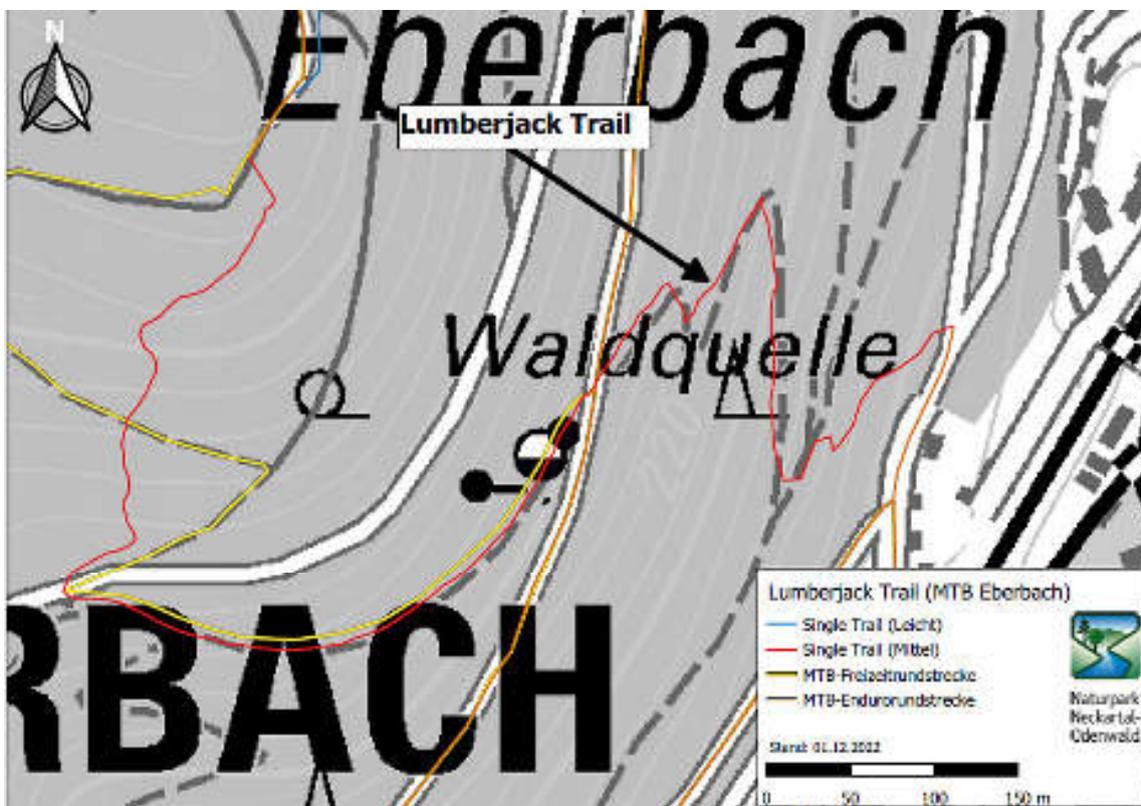
Gebiet Itterberg

Distrikt Imberg- Itterberg Revierleiter: M. Merkert Jagdpächter:

Überblick über alle nächstgelegene offizielle Rettungspunkt Forst:
 HD-214 Eberbach: "Karlstalweg" Abzweig "Parallelweg"

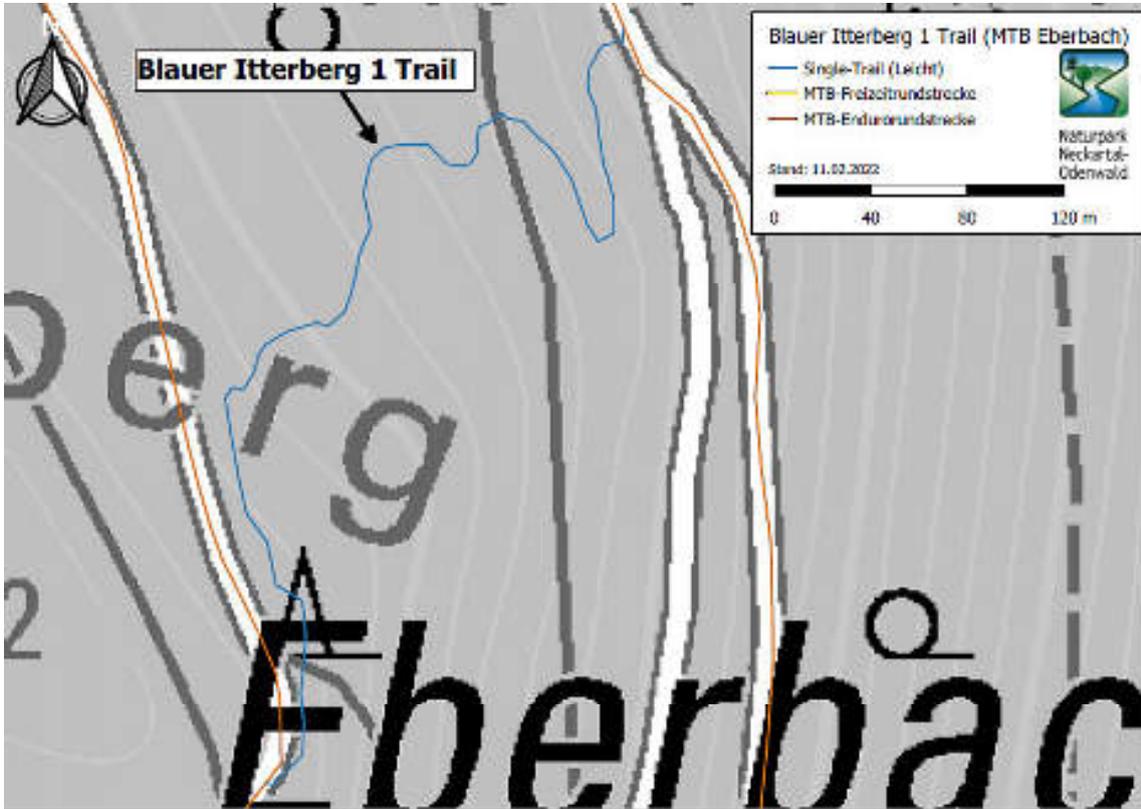
Trail-Name: Lumberjack Trail

1. Rettungspunkt-Info Trail Beginn Von Göler Hütte
 Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-214 Eberbach
 Standort (UTM-Koordinaten):
2. Rettungspunkt-Info Trail Wegekreuzung Itterberg Rundweg
 Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-214 Eberbach
 Standort (UTM-Koordinaten):
3. Rettungspunkt-Info Trail Wegekreuzung Waldquelle/ Itterberg Hauptweg
 Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-214 Eberbach
 Standort (UTM-Koordinaten):
4. Rettungspunkt-Info Trail Ende: Karlstalweg 23/ ehemals Karlstalhütte
 Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-214 Eberbach
 Standort (UTM-Koordinaten):



Trail-Name: Itterberg 1 (Captain Hiob) Trail

1. Rettungspunkt-Info Trail Beginn: Von Göler Hütte
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-214 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):
2. Rettungspunkt-Info Trail Ende: Itterberg Hauptweg/ Hiobskehre
Nächstgelegener Rettungspunkt: HD-214 Eberbach
Standort (UTM-Koordinaten):



Genehmigung erteilt:

Ort und Datum

Unterschrift Leitstelle Rhein-Neckar-Kreis
Timo Christner

Ort und Datum

Unterschrift Feuerwehr Eberbach
Markus Lenk

Trail-Rules (als Vertragsbestandteil):**1. Fahre nur auf Wegen!**

Fahre nie querfeldein, du schädigst sonst die Natur! Respektiere lokale Wegesperrungen! Forstwirtschaft, Viehtrieb und Belange des Naturschutzes rechtfertigen dies. Auch in Naherholungsgebieten können lokale Sperrungen berechtigt sein. Die Art und Weise, in der du fährst, bestimmt das Handeln der Behörden und Verwaltungen. Auf Privatgrund bist du oft nur geduldet! Es gilt **Trail-Treue: Nutze ausschließlich die ausgewiesenen Trails!**

2. Hinterlasse keine Spuren!

Bremse nicht mit blockierenden Rädern! (Ausnahme in Notsituationen). Blockierbremsungen begünstigen die Bodenerosion und verursachen Wegeschäden. Stelle deine Fahrweise auf den Untergrund und die Wegebeschaffenheit ein. Nicht jeder Weg verträgt jedes Bremsmanöver und jede Fahrweise.

3. Halte dein Mountainbike unter Kontrolle!

Unachtsamkeit, auch nur für wenige Sekunden, kann einen Unfall verursachen. Passe deine Geschwindigkeit der jeweiligen Situation an. In nicht einsehbaren Passagen können jederzeit Fußgänger, Hindernisse oder anderer Biker auftauchen. Du musst in Sichtweite anhalten können! Zu deiner eigenen Sicherheit und der anderer Menschen.

4. Respektiere andere Naturnutzer!

Kündige deine Vorbeifahrt frühzeitig an. Erschrecke keine anderen Wegennutzer! Vermindere deine Geschwindigkeit beim Passieren auf Schrittgeschwindigkeit oder halte an. Bedenke, dass andere Wegennutzer dich zu spät wahrnehmen könnten. Fahre, wenn möglich, nur in kleinen Gruppen!

5. Nimm Rücksicht auf Tiere!

Weidetiere und alle anderen Tiere in Wald und Flur bedürfen besonderer Rücksichtnahme! Schließe Weidezäune, nachdem du sie passiert hast. Verlasse rechtzeitig den Wald, um die Tiere bei ihrer Nahrungsaufnahme nicht zu stören.

Daher besteht:

Nachtfahrverbot auf allen Trails - Fahrverbot ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis einer Stunde nach Sonnenaufgang - nachts gehört der Wald den Tieren..

Fahrverbort auch tagsüber bei Nässe innerhalb der Wanderungszeiten der Amphibien ab 15. Februar bis April sowie von Oktober bis 15. November für die Trails am Itterberg („Blauer Itterberg 1 Trail und „Lumberjack 1 Trail“) sowie den „Alle Farben Trail“, den „Neckarcoaster Trail“, den „Coffee and Cream Trail.“ Damit sind diese Trails bei Nässe gesperrt.

Generelles **Fahrverbot bei Schneelage**.

6. Plane im Voraus!

Beginne deine Tour möglichst direkt vor deiner Haustüre. Prüfe deine Ausrüstung, schätze deine Fähigkeiten richtig ein und wähle die Gegend, in der du fahren willst, entsprechend aus. Schlechtes Wetter oder eine Panne können deine Tour deutlich verlängern. Sei auch für unvorhersehbare Situationen gerüstet: Denke an Werkzeug, Proviant und Erste-Hilfe-Set. Informiere Dich über die Rettungspunkte! Trage eine Sicherheitsausrüstung! Ein Helm kann schützen, ist aber keine Lebensversicherung.

Fachamt: Städtische Dienste
Eberbach

Vorlage-Nr.: 2023-006

Datum: 10.01.2023

Beschlussvorlage

Fähre „Frischling“
hier: Verkauf

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	26.01.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf der Fähre zu.

Klimarelevanz:

Ein Dieseltransportmittel fällt weg.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage:

Am 1. September 2021 teilte der Inhaber der „Fähre Lampertheim“ der Stadtverwaltung Eberbach und den Städtische Dienste Eberbach mit, dass der Fährverein Nibelungenland e.V. und das Sportbootzentrum Lampertheim OHG aufgelöst wird und somit die Fähre nicht mehr betrieben werden kann. Die Fähre wurde am 17. September 2021 wieder an die Städtische Dienste Eberbach übergeben.

Seit diesem Zeitpunkt liegt die Fähre unbenutzt an der Schleuse Hirschhorn.

2. Einzelheiten

Auf der Suche nach einer weiteren Nutzung der Fähre, ähnlich der Verpachtung durch den Fährverein Lampertheim, konnte kein Interessent gefunden werden.

Ein Kaufangebot wurde im Werksausschuss am 01.12.2022 beraten.

Die Fähre soll über die Verkaufsplattform „VEBEG“ angeboten werden.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung hat der Gemeinderat über „die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs.....“ zu beschließen.

Der Fährbetrieb ist ein Geschäftsfeld im Eigenbetrieb Städtische Dienste. Mit dem Verkauf wird das Geschäftsfeld „Fähribetrieb“ de facto aufgehoben. Die Betriebssatzung ist deswegen zu ändern.

3. Weitere Vorgehensweise

Die Verwaltung veröffentlicht den Verkauf der Fähre „Frischling“ auf der Verkaufsplattform VEBEG zum Mindestgebot von 12.000,-- €.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge der Änderung der Eigenbetriebssatzung (wegen Abschaffung WA und Übertragung der Aufgaben VFA), den §1 Abs. 2b anzupassen.

Für den Kuckucksmarkt wird die Verwaltung beauftragt ein geeignetes Shuttle-Bus-Angebot aufzustellen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2022-300

Datum: 29.12.2022

Beschlussvorlage

Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.01.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.01.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Die Stadt Eberbach entsendet nachfolgende Personen als Mitglieder des Aufsichtsrats der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH:

- a. Herrn Michael Reinig
- b. Herrn Edgar Sigmund
- c. Herrn Jan-Peter Röderer
- d. Herrn Henning Schulz
- e. Herrn Patrick Joho
- f. Herrn Michael Schulz
- g. Herrn Peter Stumpf
- h. Herrn Ernst Raab

Klimarelevanz:

Mit der in Gründung befindenden Gesellschaft werden Strukturen für Projekte und Maßnahmen geschaffen, die einen Beitrag zur Klimaneutralität in Eberbach leisten.

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH (SWEE) befindet sich aktuell in Gründung (siehe hierzu Vorlage 2021-127).

In § 7 Abs. 2 des SWEE-Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern, von denen 8 Mitglieder von der Stadt Eberbach entsandt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Eberbach kraft Amtes. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.

Der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft Stadtwerke Eberbach GmbH (SWE) war einstimmig der Meinung, dass es sinnvoll ist, die Aufsichtsräte der SWE u. SWEE identisch zu besetzen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats der SWE werden sich deshalb auch für den Aufsichtsrat der SWEE zur Wahl stellen.

Die Stadt Eberbach schlägt vor, die Aufsichtsratsmitglieder der SWE GmbH als Mitglieder des Aufsichtsrats in den Aufsichtsrat der der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH zu entsenden.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Eberbach. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2023-005

Datum: 09.01.2023

Beschlussvorlage

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Stadtwerke Eberbach GmbH;
hier: Weisungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	26.01.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 104 Abs. 1 GemO für die
Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Eberbach GmbH folgende Weisung:

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Eberbach GmbH stimmt der Erhöhung der
Vergütung der Aufsichtsräte ab 01.01.2023 wie folgt zu:

Aufsichtsratsmitglied	1.200,- €/Jahr (bisher 600,- €/Jahr)
Stellvertretender Vorsitzender	1.400,- €/Jahr (bisher 700,- €/Jahr)
Vorsitzender	2.000,- €/Jahr (bisher 1.000,- €/Jahr)

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Aktuell erhalten die Aufsichtsratsmitglieder der Stadtwerke Eberbach GmbH eine jährliche
Vergütung in Höhe von

Aufsichtsratsmitglied	600,- €/Jahr
Stellvertretender Vorsitzender	700,- €/Jahr
Vorsitzender	1.000,- €/Jahr

Diese soll an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Erhöhung der Vergütung
wird wie folgt begründet:

1. Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind seit 2022 wegen der Energiekrise und den
neuen Aufgaben bezüglich der Klimaneutralität deutlich angewachsen.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder der SWE werden - vorbehaltlich des Entsendungsbeschlusses des Gemeinderats (Vorlage 2022-300) - zusätzlich noch die weitere Aufsichtsratsstätigkeit für die sich derzeit in Gründung befindende Tochterfirma SWEE GmbH wahrnehmen. In derartigen Konzernstrukturen ist es üblich, dass die Muttergesellschaft (hier: SWE GmbH) die Vergütungen bezahlt und anschließend verursachungsgerecht intern auf die Tochterfirmen verteilt. Dies soll auch bei Tochterfirmen der Stadtwerke Eberbach GmbH so durchgeführt werden. Seitens der SWEE GmbH wird keine gesonderte Aufsichtsratsvergütung bezahlt.

Der Aufsichtsrat der SWE hat einstimmig den Wunsch zum Ausdruck gebracht, die Vergütung zum 01.01.2023 wie folgt anzupassen:

Aufsichtsratsmitglied	1.200,- €/Jahr (bisher 600,- €/Jahr)
Stellvertretender Vorsitzender	1.400,- €/Jahr (bisher 700,- €/Jahr)
Vorsitzender	2.000,- €/Jahr (bisher 1.000,- €/Jahr)

Die Vergütungen werden unabhängig von der Anzahl der Aufsichtsratssitzungen im Jahr gewährt. Sitzungsgelder sind mit den Vergütungen abgeholt.

Gem. § 10 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Eberbach GmbH wird über die Vergütung per Gesellschafterbeschluss entschieden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Städtische Dienste
Eberbach

Vorlage-Nr.: 2023-016

Datum: 17.01.2023

Beschlussvorlage

Wirtschaftsplan 2023 der Stadtwerke Eberbach GmbH
hier: Weisungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	26.01.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Eberbach GmbH folgende Weisung:

Die Gesellschafterversammlung stellt den Wirtschaftsplan 2023 der Stadtwerke Eberbach GmbH in der vorgelegten Form fest.

Klimarelevanz:

Der Wirtschaftsplan 2023 sowie die Mittelfristplanung 2022-2026 der Stadtwerke Eberbach GmbH sind insgesamt ausgerichtet, die Strom- und Wärmeversorgung klimaneutral zu entwickeln.

Sachverhalt / Begründung:

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Eberbach GmbH hat in der Aufsichtsratssitzung vom 12.12.2022 den Wirtschaftsplan 2023 der Stadtwerke Eberbach GmbH beraten und einstimmig zugestimmt.

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Wirtschaftsplans 2023.

Der geplante Gewinn 2023 in Höhe von 572.300 Euro ist im Wirtschaftsplan der Städtische Dienste Eberbach als geplante Gewinnabführung enthalten.

Mit diesem Beschlussantrag wird Bürgermeister Reichert beauftragt, den Wirtschaftsplan 2023 in der Gesellschafterversammlung festzustellen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2022-253/1

Datum: 06.12.2022

Beschlussvorlage

Jubiläumsfeierlichkeiten in den Ortsteilen und Bezirken;
hier: Übernahme eines freiwilligen Beitrags durch die Stadt im Falle eines Fehlbetrages bei den Festivitäten

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	26.01.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass für entstehende Fehlbeträge bei künftigen Jubiläumsfeierlichkeiten in den Ortsteilen und Bezirken von der Stadt Eberbach bis zu 10.000 € dieses Fehlbetrages übernommen werden.
2. Diese Mittel können den Ortsteilen bei Bedarf und auf Antrag des Ortsvorstehers als Vorschussgewährung für die Durchführung der Jubiläen gewährt werden. Entsprechende Rechnungen sind der Verwaltung zur Bezahlung vorzulegen.
3. Nach Abschluss der Feierlichkeiten erfolgt die Abrechnung mit den an den Feierlichkeiten beteiligten Institutionen (z.B. Vereine, Fördervereine, etc.).

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Um die Gleichbehandlung der Ortsteile zu festigen, schlägt die Verwaltung vor, für die Jubiläen der Ortsteile und Bezirke einen Beschluss über eine einheitliche Höhe für eine mögliche „Ausfallhaftung“ im Rahmen einer freiwilligen Leistung der Stadt Eberbach gefasst werden

In den Ortsteilen werden die Jubiläums-Feierlichkeiten von Ortschaftsrat und örtlichen Vereinen gestaltet. An dieser bewährten und erfolgreichen Vorgehensweise soll nichts verändert werden.

Im Jahr 2008 hat der Gemeinderat anlässlich der 725-Jahr-Feierlichkeiten in Rockenau den Beschluss gefasst, dass die Stadt für einen evtl. Fehlbetrag max. 10.000 € zur Verfügung stellt. Mit diesem Betrag sollte ein finanzieller Schaden für die Vereine zumindest abgemildert werden, falls die Festivitäten keinen finanziellen Erfolg bringen. Seinerzeit

wurden Rechnungen für die Festivitäten von der Stadt bezahlt. Nach Vorliegen aller Einnahmen und Ausgaben wurde eine Abrechnung vorgenommen. Die Auslagen der Stadt wurden vollständig ersetzt.

Für die folgenden Ortsjubiläen wurde diese Regelung aus Gleichbehandlungsgründen angewandt. Ein Beschluss des Gemeinderates besteht nicht und sollte nun erfolgen, da in den nächsten Jahren weitere Ortsjubiläen anstehen.

Diese bewährte Vorgehensweise soll beibehalten werden. Falls bei künftigen Jubiläumsfeierlichkeiten in den Ortsteilen ein Fehlbetrag entstehen sollte (z.B. wegen geringer Besucherzahl aufgrund schlechten Wetters), übernimmt die Stadt bis zu 10.000 € dieses Fehlbetrages.

Von den Ortsteilen können bei Bedarf und auf Antrag des Ortsvorstehers bis zu 10.000 € als Vorschussgewährung für die Durchführung der Jubiläen gewährt werden. Entsprechende Rechnungen sind der Verwaltung zur Bezahlung vorzulegen. Eine Abrechnung erfolgt nach Ende der Feierlichkeiten, hier sind alle Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Verwaltung offenzulegen.

Die Stadt musste seit 2008 für kein Ortsjubiläum einen Fehlbetrag übernehmen. Wenn die Feierlichkeiten mit einem Fehlbetrag schließen sollten, werden max. 10.000 € im Rahmen einer freiwilligen Leistung von der Stadt übernommen. Über die Verteilung dieser Mittel auf einzelne Vereine, Personen, Institutionen etc. in den Ortschaften entscheiden der Ortschaftsrat bzw. der Bezirksbeirat.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Stadtkasse

Vorlage-Nr.: 2023-004

Datum: 04.01.2023

Beschlussvorlage

Annahme von Sach- und Geldspenden

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	26.01.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Sach- und Geldspenden zu.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Dienstanweisung über die Annahme und Behandlung von Spenden der Stadt Eberbach vom 17.02.2017 müssen Spenden vom Gemeinderat angenommen werden.

Der Stadt Eberbach wurden Spenden lt. beigefügter Liste zugewendet, bzw. sollen Spenden lt. beigefügter Liste zugewendet werden.

Spender, die der Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zugestimmt haben, werden dem Gemeinderat im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Spendenliste

Spendenliste zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 2023-004

Datum	Spender	Betrag	Spendensache Verwendungszweck
Juli- September	Diverse anonyme Spender	382,00 € Sachspende	Verschiedene Medien Stadtbibliothek Eberbach
02.11.22	Gartengestaltung Andreas Huy 69412 Eberbach	500,00 € Geldspende	Feuerwehr Eberbach
14.11.22	Gartengestaltung Andreas Huy 69412 Eberbach	500,00 € Geldspende	Naturschutz
27.12.22	Volksbank Neckartal e.V. für den Gewinnspareverein e.V.	250,00 € Geldspende	Dr. Weiß-Schule SBBZ
09.01.23	Gitarren-Spielkreis Eberbach/Neckar e.V.	5.808,09 € Geldspende	Geldspende aus Vereinsauflösung Kulturelle Zwecke (Förderung der Laienmusik)

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2023-001

Datum: 03.01.2023

Beschlussvorlage

Eigenbetrieb "Städtische Dienste Eberbach (SDE)"
 hier: Bildung eines Betriebsausschusses gem. § 7 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) -
 Übertragung der Aufgaben auf den Verwaltungs- und Finanzausschuss

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.01.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.01.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Gemäß § 7 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Punkt 4 der aktuell gültigen Hauptsatzung der Stadt Eberbach wurde der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksausschuss) gebildet.

1. Infolge der Ausgliederung der Geschäftsfelder Strom-, Gas-, und Wärmeversorgung sowie des kaufmännischen Service in die Stadtwerke Eberbach (SWE) GmbH wird der Betriebsausschuss (Werksausschuss) für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (SDE) beibehalten.
2. Die Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Eigenbetriebs fallen, werden jedoch zeitnah auf den Verwaltungs- und Finanzausschuss übertragen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Betriebsatzung des Eigenbetriebs Städtische Dienste Eberbach entsprechend zu verändern bzw. anzupassen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Hauptsatzung entsprechend zu verändern bzw. anzupassen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Klimarelevanz:

Keine Klimarelevanz

Sachverhalt / Begründung:

In seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2020 hat der Gemeinderat die Ausgliederung der Geschäftsfelder Strom-, Gas- und Wärmeversorgung sowie des Kaufmännischen Service zu Buchwerten auf die e.con GmbH (jetzt Stadtwerke Eberbach GmbH) beschlossen.

Zugleich wurde der Eigenbetrieb „Stadtwerke Eberbach“ in „Städtische Dienste Eberbach“ umbenannt.

Die Sparten Wasserversorgung, Verkehrs- und Bäderbetriebe sowie die Fähre verbleiben weiterhin im Eigenbetrieb.

Gemäß Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtische Dienste Eberbach und der Hauptsatzung der Stadt Eberbach wurde ein Betriebsausschuss (= Werksausschuss) gebildet.

Da aufgrund der Ausgliederung der o. g. Sparten die Zuständigkeit des Werksausschusses nicht mehr vollumfänglich gegeben ist und dadurch wenige Tagesordnungspunkte im Werksausschuss zu behandeln sind, wurde aus den Reihen des Gemeinderats der Wunsch geäußert, den Werksausschuss mit einem anderen Ausschuss zusammenzulegen. Dies ist gemäß § 9 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) auch möglich.

So kann in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Städtische Dienste Eberbach“ festgelegt werden, dass der nach der Hauptsatzung der Stadt Eberbach gebildete Verwaltungs- und Finanzausschuss zugleich Betriebsausschuss (=Werksausschuss) für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist.

Weiterhin ist eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberbach erforderlich, wonach auch hier festgelegt wird, dass der Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA) auch zugleich Betriebsausschuss (= Werksausschuss) für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Städtische Dienste Eberbach ist und in der Hauptsatzung der Betriebsausschuss (= Werksausschuss) nicht mehr separat gebildet wird.

Entsprechende Beschlussvorlagen (Änderung der Betriebssatzung und Änderung der Hauptsatzung) werden in einer der nächsten Sitzungsrunden eingebracht.

Peter Reichert
Bürgermeister